

Redaktion:
 Referat 51
 Luisenstraße 18
 10117 Berlin
 Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84



Berlin, den 11. September 2019

Erläuterungen zur 980. Sitzung des Bundesrates am 20. September 2019

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	2a	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020)	3
!	2b	Finanzplan des Bundes 2019 bis 2023	3
!	10	Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung der Barrierefreiheit im Eisenbahnverkehr	5
!	22	Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der bedarfsgerechten und netzdienlichen Stromerzeugung sowie der klimaneutralen Wärmenutzung aus Biomasse im EEG	7
!	25a	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 72, 105 und 125b)	10
!	25b	Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz - GrStRefG)	10
!	27	Entwurf eines Gesetzes für bessere Löhne in der Pflege (Pflegelöhneverbesserungsgesetz)	14
	29	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts	17

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	31	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung	10
!	32	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	20
!	33	Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften	23
!	35	Entwurf eines Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)	26
!	37	Entwurf eines Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale-Versorgung-Gesetz - DVG)	29
	38	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken	33
!	41	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz - 3. WaffRÄndG)	36
!	43	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings	39
!	55	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt	42
!	ohne TOP	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) 2021 - 2027: Förderung des Innovationstalents und der Innovationskapazität Europas	46
!	ohne TOP	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (Neufassung)	46

TOP 2a: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020)
- BR-Drucksache 330/19 -

Einspruchsgesetz

TOP 2b: Finanzplan des Bundes 2019 bis 2023
- BR-Drucksache 331/19 -

Inhalt der Vorlagen

Zu TOP 2a:

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die Einnahmen und Ausgaben des Bundes im Jahr 2020 auf 359,8 Milliarden Euro festgestellt werden. Das ist eine Steigerung gegenüber 2019 von 1 Prozent. Geplant wird dabei mit Steuereinnahmen in Höhe von 327,7 Milliarden Euro. Eine Nettokreditaufnahme ist nicht vorgesehen. Die Investitionen sollen 40,0 Milliarden Euro betragen. Zum Haushaltsausgleich ohne Neuverschuldung tragen die vorgesehene Entnahme aus der Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Höhe von 9,2 Milliarden Euro und eine Globale Minderausgabe in Höhe von 3,7 Milliarden Euro (rund 1 Prozent des Haushaltsvolumens) bei.

Das Gesetz soll am 01.01.2020 in Kraft treten.

Zu TOP 2b:

Nach der Finanzplanung des Bundes 2019 bis 2023, einer Unterrichtung durch die Bundesregierung, soll das Haushaltsvolumen in den auf das Jahr 2020 folgenden Jahren wie folgt steigen: 2021 auf 366,2 Milliarden Euro, 2022 auf 372,4 Milliarden Euro und 2023 auf 375,7 Milliarden Euro. Das entspricht Steigerungen gegenüber dem Vorjahr von 1,8 Prozent, 1,7 Prozent und 0,9 Prozent. Auch in diesen Jahren ist keine Neuverschuldung vorgesehen. Die o. g. Asylrücklage, die derzeit noch 29,7 Milliarden Euro beträgt, wird demnach Ende 2022 vollständig aufgebraucht sein. Bei ihrer Planung geht die Bundesregierung für 2019 von einem realen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 0,5 Prozent, für 2020 von 1,5 Prozent und für den Zeitraum 2020 bis 2022 von durchschnittlich 1,2 Prozent aus.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Zu TOP 2a:

Mit ihrem Gesetzentwurf knüpft die Bundesregierung an die am 20.03.2019 beschlossenen Eckwerte für den Bundeshaushaltsplan 2020 und die Finanzplanung bis 2023 an, mit denen grundsätzlich verbindliche Einnahme- und Ausgabevolumina für jeden Einzelplan festgelegt wurden. Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht zum sechsten Mal in Folge seit 2015 eine Nettokreditaufnahme nicht mehr vor (2014 konnte erst im Vollzug auf eine Nettokreditaufnahme verzichtet werden). Die gesamtstaatliche Schuldenquote in Prozent des BIP (in Maastricht-Abgrenzung), die 2010 im Zuge der Finanzkrise den Höchststand von 81 Prozent erreicht hatte, wird nach der aktuellen Planung bereits 2019 mit 58,75 Prozent die erlaubte Obergrenze von 60 Prozent wieder unterschreiten und am Ende des Finanzplanungszeitraums 2023 nur noch 51,25 Prozent betragen.

Zu TOP 2b:

Gemäß § 50 Absatz 3 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ist die gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft aufzustellende und

von der Bundesregierung zu beschließende fünfjährige Finanzplanung spätestens im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen. Der Fünfjahreszeitraum beginnt immer mit dem laufenden Haushaltsjahr; ihm folgen das Jahr, für das der Entwurf eines Haushaltsplans vorgelegt wird, sowie die darauf folgenden drei Jahre. Die aktuelle Finanzplanung umfasst daher die Jahre 2019 bis 2023.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ist Folgendes vereinbart (dort Seite 93): „Wir wollen schrittweise einen höheren Anteil bei den Erstattungen an die Rentenversicherung für die Ansprüche aus den Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR übernehmen und damit die ostdeutschen Bundesländer entlasten (AAÜG).“

Bei einem Haushaltsvolumen von 11,5 Milliarden Euro sieht der Haushaltsplan 2019 des Landes Sachsen-Anhalt für diese Versorgungssysteme Erstattungen an den Bund nach dem AAÜG in Höhe von 457 Millionen Euro vor.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu beiden Vorlagen gemeinsam Stellung zu nehmen. In seiner Stellungnahme soll er zunächst auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eingehen, die sich aufgrund der schwelenden Handelskonflikte, eines möglichen unregulierten Brexits und der geopolitischen Spannungen verschlechtern. Der Bundesrat soll festhalten, dass sich die Lage der deutschen Staatsfinanzen trotzdem bislang nur wenig eingetrübt habe und die Schuldenquote in diesem Jahr und den kommenden Jahren die Maastricht-Obergrenze von 60 Prozent des BIP voraussichtlich unterschreiten werde.

Der Bundesrat soll angesichts des verstärkt einsetzenden demografischen Wandels eine solide, verantwortungsvolle und zukunftsorientierte Finanzpolitik als unerlässlich bezeichnen, bei der es darum gehe, die bestehenden Investitionsbedarfe (z. B. Klimaschutz, verkehrliche sowie digitale Infrastruktur, Bildung) mit dem Ziel strukturell ausgeglichener Haushalte in Einklang zu bringen. Er soll sich dafür aussprechen, den Schutz des Klimas durch zielgenaue Investitionen und Anreize zur Senkung des CO₂-Ausstoßes zu verstärken.

Auch soll der Bundesrat mit Blick auf die Ergebnisse der dazu eingesetzten Kommission betonen, dass die Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse eine gesamtstaatliche Aufgabe sei, die ein zusätzliches Engagement des Bundes auch in finanzieller Hinsicht erforderlich mache. Ferner soll er, wie bereits im Zusammenhang mit dem Bundeshaushalt 2019, an die Zusage des Bundes erinnern, schrittweise einen höheren Anteil der Erstattungen an die Deutsche Rentenversicherung nach dem AAÜG zu übernehmen, und fordern, eine erste signifikante Erhöhung des Bundesanteils mit dem Bundeshaushalt 2020 umzusetzen.

Das Gesetz (TOP 2a) bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu den Vorlagen Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

TOP 10: Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung der Barrierefreiheit im Eisenbahnverkehr
- BR-Drucksache 388/19 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit der Gesetzesinitiative der Länder Brandenburg, Hessen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen sollen u. a. die Anforderungen an die Barrierefreiheit in das Allgemeine Eisenbahngesetz aufgenommen werden, um dem Aspekt der Barrierefreiheit mehr Gewicht zu verleihen. Bahnanlagen und Fahrzeuge sollen so gestaltet werden, dass in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen diese ohne besondere Erschwernis nutzen können. Soweit Belange des Schienenpersonennahverkehrs betroffen sind, soll es hierzu des Einvernehmens der durch Landesrecht zuständigen Stellen bedürfen.

Der Gesetzentwurf sieht des Weiteren die Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vor: Die Eisenbahnen sollen Programme zur Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen mit dem Ziel erstellen, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen. Außerdem sollen bei Neu- und Umbauten von Bahnsteigkanten die Höhen von 0,55 Meter oder 0,76 Meter über Schienenoberkante gelegt werden; Höhen von unter 0,38 Meter und über 0,96 Meter sollen unzulässig sein. Bahnsteige, an denen ausschließlich Stadtschnellbahnen halten, sollen auf 0,96 Meter Höhe über Schienenoberkante gelegt werden können.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Barrierefreiheit von Bahnanlagen und Fahrzeugen leitet sich bereits aus der UN-Behindertenrechtskonvention ab, die ihre nationale Umsetzung u. a. im Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gefunden hat.

Im Interesse der Verwirklichung dieses Ziels muss die Gestaltung der Bahnanlagen, insbesondere der Bahnsteige und die eingesetzten und die künftig vorgesehenen Fahrzeuge aufeinander abgestimmt sein, damit in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen diese ohne besondere Erschwernis nutzen können. Aufgrund des seitens der Eisenbahninfrastrukturunternehmen – oft mit maßgeblicher Finanzierung des Bundes, der Länder und der Kommunen – erreichten Ausbaustands der Bahnsteige und der langjährig festgelegten Fahrzeugeinsatzkonzepte der Länder und Aufgabenträger erscheint eine kurzfristige einheitliche Bahnsteighöhe von 0,76 Meter über Schienenoberkante nicht für alle Teilnetze als sachgerecht und behindert die zeitnahe und kostengünstige Verwirklichung des Ziels der Barrierefreiheit im Eisenbahnverkehr.

Mit Blick auf die angestrebte Verdopplung der Fahrgastzahlen auf der Schiene bis 2030 werden zudem verstärkt Doppelstockzüge einzusetzen sein, die bei einer Bahnsteighöhe von 0,55 Meter barrierefrei genutzt werden können. Darüber hinaus haben die Nachbarstaaten Deutschlands überwiegend eine Regelhöhe von 0,55 Meter bei ihren Bahnsteighöhen eingeführt und auch der Internationale Eisenbahnverband empfiehlt seinen Mitgliedern eine Regelhöhe von 0,55 Meter.

Das auf eine einheitliche Zielhöhe von 0,76 Meter ausgerichtete Bahnsteigkonzept der DB Station und Service kollidiert insbesondere mit dem auf eine Zielhöhe von 0,55 Meter ausgerichteten Höhenkonzept in Mitteldeutschland, nach dem in den letzten 20 Jahren geplant und gebaut worden ist und auf das die laufenden Verkehrsverträge ausgerichtet sind. Den unterschiedlichen Vorstellungen muss dergestalt begegnet werden, dass die bisherige Tätigkeit nicht infrage gestellt wird und die durch die geschlossenen Nahverkehrsverträge entstandenen Bedingungen berücksichtigt werden. Ziel der Gleichstellung ist es, dass die Barrierefreiheit im Netz möglichst schnell und preiswert erreicht werden kann.

Die Verkehrsministerkonferenz hat mit Beschluss vom 04./05.04.2019 Brandenburg als Vorsitzland des Arbeitskreises Bahnpolitik gebeten, den erarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung der Barrierefreiheit im Eisenbahnverkehr über den Bundesrat in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Verkehrsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat die Einbringung des Gesetzentwurfes beim Deutschen Bundestag.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt indes eine Neufassung der Anforderungen an Bahnanlagen und Fahrzeuge. Diese sollen demnach nicht nur für mobilitäts-, sondern auch für sensorisch eingeschränkte Menschen auffindbar, zugänglich und nutzbar sein – und zwar in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang über die Einbringung des Gesetzentwurfes beim Deutschen Bundestag – ggf. nach Maßgabe einer Änderung – zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Herrn Schneider.

TOP 22: Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der bedarfsgerechten und netzdienlichen Stromerzeugung sowie der klimaneutralen Wärmenutzung aus Biomasse im EEG - BR-Drucksache 281/19 (neu) -

Inhalt der Vorlage

Mit ihrem Antrag fordern die Länder Thüringen und Rheinland-Pfalz, der Bundesrat möge eine Entschließung mit folgenden Schwerpunkten fassen:

- Bioenergie könne Strom verlässlich, flexibel und bedarfsgerecht zur Verfügung stellen und sei deshalb auch künftig im Energiemix zu berücksichtigen. Das Potential bestehender Anlagen sei u. a. zur Erreichung der Klimaziele 2030 zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- Mit der nächsten Novellierung des Erneuerbare Energien-Gesetzes (EEG) seien die Voraussetzungen für das Erreichen der Biomasse-Ausbaupfade zu schaffen; Länder und Verbände seien in die Entscheidungsfindung zum zukünftigen Förderregime frühzeitig einzubinden.
- Der Ausbaupfad sei vor dem Hintergrund der doppelten Überbauung der installierten Leistung anzupassen und Anreize für eine Flexibilisierung seien zu setzen, um Bestandsanlagen in Betrieb zu halten und einen optimal steuerbaren Anlagenpark zu schaffen.
- Schließlich seien der Erzeugung von Biogas aus Wirtschaftsdünger und landwirtschaftlichen Reststoffen größere Bedeutung einzuräumen und Anreize für eine verstärkte Güllevergärung sowie wirtschaftliche Perspektiven für effiziente, systemdienliche und umweltverträgliche Neu- und Bestandsanlagen und Entwicklungsoptionen zu schaffen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Biomasse spielt im Rahmen der Energiewende in Deutschland derzeit und mindestens mittelfristig eine besondere Rolle: Sie zeichnet sich nicht nur durch die Bereitstellung eines erheblichen Anteils der erneuerbaren Energien aus, sondern ist – wie auch der Entschließungsantrag betont – dabei zugleich ein flexibler und bedarfsgerechter Energielieferant. Dies unterscheidet die Biomasse von volatilen Erneuerbare Energien-Technologien wie der Photovoltaik und der Windenergie. Solange Speichertechnologien noch nicht im großen Maßstab verfügbar und wirtschaftlich betreibbar sind, ist die Biomasse in Deutschland – neben der Wasserkraft – die einzige Quelle erneuerbarer Energien, die beständig und in nennenswertem Umfang Energie, insbesondere zur Bedienung der Grundlast, liefern kann.

Wie die Photovoltaik und die Windenergie muss auch die Biomasse seit einiger Zeit an Ausschreibungen gemäß EEG zur Ermittlung der Förderhöhe (so genanntes Marktprämienmodell) teilnehmen. Im direkten Vergleich mit den Ergebnissen der Ausschreibungen anderer Erneuerbare Energien-Erzeugungstechnologien zeigte sich, dass die erzielten Werte bei der Biomasse deutlich höher lagen; so betrug der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlagswert zum Gebotstermin 01.04.2019 bei der Biomasse 12,34 Cent je Kilowattstunde, während dieser bei der Photovoltaik zuletzt im Juni 2019 bei 5,47 Cent je Kilowattstunde und bei der Windenergie an Land zum Termin

01.08.2019 bei 6,20 Cent je Kilowattstunde lag. Dieser Umstand führt immer wieder zu Diskussionen, inwieweit eine weitere EEG-Förderung der Biomasse überhaupt noch (kosten-)effizient und teilweise auch politisch opportun sei. Daneben hat die Bioenergie mit Vorwürfen zu kämpfen, dass sie den einseitigen, ökologisch häufig nachteiligen Anbau von Monokulturen im Bereich der Energiepflanzen, hier vor allem Mais, befördere und in Konkurrenz zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion, also zu einer stofflichen Nutzung stehe („Teller oder Tank“-Debatte).¹

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die 7. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalts (dort Seite 107) ist insofern das Ziel formuliert, die Kombination von Landschaftspflege und Artenschutz in Verbindung mit der energetischen Nutzung der Biomasse durch entsprechende Modellprojekte voranzutreiben und insbesondere Alternativen zum Mais weiterzuentwickeln.

Besondere Bedeutung für Sachsen-Anhalt hat darüber hinaus der Erhalt der Bestandsanlagen. Mit Stand 2017 waren in Sachsen-Anhalt insgesamt 423 Bioenergieanlagen in Betrieb. Ein signifikanter Zubau ist vor dem Hintergrund der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen perspektivisch jedoch nicht zu erwarten. Am 31.08.2019 meldete die Bundesnetzagentur, dass der Förderdeckel für flexibel bereitgestellte zusätzlich installierte Leistung zur Erlangung der Flexibilitätsprämie für bestehende Biomasseanlagen erreicht wurde.² Die Landesregierung ist jedoch bestrebt, einen langfristigen Weiterbetrieb (flexibilisierter) Bestandsanlagen über den jeweiligen EEG-Förderzeitraum hinaus zu sichern. Dies wird im Koalitionsvertrag (dort Seite 110: „Die bestehenden Biogasanlagen sollen in ihrem Bestand gesichert werden.“; Seite 107: „Landwirte sind zunehmend auch Energieproduzenten. Die Regelungen im Erneuerbare Energie-Gesetz sollen die bestehenden Biogasanlagen nicht gefährden.“) sowie im Klima- und Energiekonzept Sachsen-Anhalt (KEK) vom 05.02.2019 (dort Seite 76 ff.) ausdrücklich formuliert. Letzteres adressiert das Thema zudem mit einer eigenen Maßnahme „Erhalt des Status Quo bei Bioenergieanlagen“ (Maßnahme A 2.3, dort Seite 231).³ Sollte es keine Zukunftsperspektiven für Bestandsanlagen über das Förderende hinaus geben, ist von einem erheblichen Rückgang der Anlagen in den kommenden Jahren auszugehen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen, dass Biomasseanlagen nicht nur ein beträchtliches Potenzial zur bedarfsgerechten Erzeugung von Strom, sondern auch von Wärme und Kraftstoffen haben. Ferner soll schon jetzt eine Regelung zum Ausbau der Biomasse über das Jahr 2022 hinaus getroffen werden, damit Anlagenbauer und Landwirtschaft eine Perspektive und Planungssicherheit erhalten. Zudem soll klargestellt werden, dass die Flexibilisierung von Anlagen nicht grundsätzlich nur dem Erhalt von Bestandsanlagen diene und Anreize hierfür nicht auf das EEG zu beschränken seien. Schließlich sollen konkrete

¹ Weitere Informationen des Umweltbundesamtes:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/bioenergie>

² Zur Pressemitteilung der Bundesnetzagentur:

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/20190831_Biomasse_deckel.html?nn=265778

³ Zum KEK: [https://mule.sachsen-](https://mule.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/MLU/04_Energie/Klimaschutz/00_Startseite_Klimaschutz/190205_Klima-_und_Energiekonzept_Sachsen-Anhalt.pdf)

[anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/MLU/04_Energie/Klimaschutz/00_Startseite_Klimaschutz/190205_Klima-_und_Energiekonzept_Sachsen-Anhalt.pdf](https://mule.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/MLU/04_Energie/Klimaschutz/00_Startseite_Klimaschutz/190205_Klima-_und_Energiekonzept_Sachsen-Anhalt.pdf)

Maßnahmen (z. B. Anpassung der Höchstwerte und Aussetzung der Degression) bis zum Erreichen des Ausbaupfades erfolgen, um Perspektiven zu schaffen.

Der *Wirtschaftsausschuss* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat Änderungen, dass neben landwirtschaftlichen auch biogene Reststoffe (Bioabfall) berücksichtigt werden sollen.

Darüber hinaus empfiehlt der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, dass zum Zwecke der Flexibilisierung und Effizienzsteigerung der KWK-Betrieb im gesamten Biomassebereich weiter auszubauen und aus Gründen des Klimaschutzes die Wärmeversorgung in unmittelbarer Nähe (Nahwärmenetze) verstärkt zu fördern sei; ferner, dass eine verstärkte Nutzung ökologisch vorteilhafter Substrate, insbesondere heimischer Wild- und Kulturpflanzenarten, unter gesteigerter Berücksichtigung der jeweiligen Fruchtfolgen, anzustreben sei und die Bundesregierung bis spätestens zur nächsten Novellierung des EEG prüfen möge, mit welchen gesetzlichen Maßnahmen dies erreicht werden könne. Schließlich soll der Bundesrat außerdem die Bundesregierung bitten, Vorschläge zu erarbeiten, wie die gesetzlichen Anforderungen an die Anlagensicherheit im Hinblick auf die Vermeidung von Methan-Lecks in der praktischen Umsetzung verbessert bzw. verschärft werden können.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung unverändert zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-97 an Herrn Reinhardt.

**TOP 25a: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 72, 105 und 125b)
- BR-Drucksache 327/19 –**

**TOP 25b: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und
Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG)
- BR-Drucksache 354/19 –**

**TOP 31: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur
Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung
- BR-Drucksache 353/19 -**

Zustimmungsgesetze

Inhalt der Vorlagen

Mit den Gesetzentwürfen der Bundesregierung zu TOP 25a und b sollen infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 10.04.2018 die Grundsteuer und ihre verfassungsrechtliche Grundlage neu geregelt werden. Mit dem Gesetzentwurf zu TOP 31 soll zudem ein Vorhaben des Koalitionsvertrages umgesetzt werden.

Zu TOP 25a:

Mit dem Gesetzentwurf soll der Bund durch die Änderung des Artikels 105 Absatz 2 GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer erhalten, ohne dass die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vorliegen müssen, nämlich die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit. Gleichzeitig sollen die Länder gemäß dem ergänzten Artikel 72 Absatz 3 GG die Möglichkeit erhalten, umfassende abweichende Regelungen zu treffen. Gemäß dem neuen Artikel 125b Absatz 3 GG dürfen solche abweichenden Landesregelungen jedoch frühestens ab 2025 der Besteuerung zugrunde gelegt werden.

Zu TOP 25b:

Dieser Gesetzentwurf sieht vor, elf Gesetze und drei Verordnungen zu ändern. Insbesondere wird auf folgende Änderungen hingewiesen:

- Durch Änderung des Bewertungsgesetzes (Artikel 1) soll die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des (sonstigen) Grundvermögens neu geregelt werden:
 - Die Bewertung der einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen und der Hofstelle einer wirtschaftlichen Einheit soll zukünftig auf Basis eines typisierenden durchschnittlichen Ertragswertverfahrens erfolgen. Die unterschiedlichen Nutzungsformen sollen Bewertungsfaktoren zugeordnet werden, die den durchschnittlichen Ertrag je Flächeneinheit widerspiegeln. Die jeweilige Grundstücksfläche der jeweiligen Nutzung soll mit dem Bewertungsfaktor multipliziert werden, so dass sich der Reinertrag der individuell genutzten land- und forstwirtschaftlichen Fläche ergibt. Die Summe aus allen Reinerträgen soll anschließend kapitalisiert werden und den Grundsteuerwert ergeben. Gebäude innerhalb der Hofstellen, die Wohnzwecken oder anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, sollen dem Grundver-

mögen zugerechnet werden. Im Bereich der Wohngebäude wird damit die Rechtslage der neuen Länder bundeseinheitlich eingeführt.

- Die Bewertung des Grundvermögens soll in Anlehnung an die anerkannten Vorschriften zur Verkehrswertermittlung von Grundstücken erfolgen. Der Wert eines unbebauten Grundstücks soll aus der Grundstücksfläche und dem durchschnittlichen Lagewert für den Grund und Boden, dem Bodenrichtwert, errechnet werden. Letzterer soll durch unabhängige Gutachterausschüsse ermittelt werden. Die Bewertung bebauter Grundstücke soll grundsätzlich anhand eines typisierten vereinfachten Ertragswertverfahrens erfolgen. Der Ertragswert soll aus dem über die Restnutzungsdauer des Gebäudes kapitalisierten jährlichen Reinertrag zuzüglich des über die Restnutzungsdauer des Gebäudes abgezinsten Bodenwerts ermittelt werden. Für Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum soll der jährliche Rohertrag aus Vereinfachungsgründen auf der Grundlage von aus dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes abgeleiteten durchschnittlichen Nettokaltmieten je Quadratmeter Wohnfläche, die in drei Grundstücksarten, drei Wohnflächengruppen sowie fünf Baujahrgruppen unterschieden werden, ermittelt werden. Diese Mieten sollen des Weiteren nach sechs gemeindeschaffen Mietniveaustufen differenziert werden. Von diesem Rohertrag sollen zur Ermittlung des Reinertrags pauschalisierte Bewirtschaftungskosten abgezogen werden. Bei der Abzinsung des Bodenwerts soll von einem Bodenwert ausgegangen werden, der wie bei unbebauten Grundstücken ermittelt wird (siehe oben).
- Die Änderung des Grundsteuergesetzes (Artikel 3) betrifft zum einen die Festlegung der Steuermesszahlen, die mit dem Grundsteuerwert multipliziert den Grundsteuermessbetrag ergeben, auf den dann der gemeindliche Hebesatz angewendet wird. Die Steuermesszahl beträgt grundsätzlich 0,34 Promille und damit nur rund ein Zehntel der bisherigen. Damit sollen die steigenden Grundstückswerte ausgeglichen werden. Für geförderten Wohnraum sowie für kommunale oder gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsbaugenossenschaften ermäßigt sich die Steuermesszahl um 25 Prozent. Zum anderen wird die Hauptveranlagung der Grundsteuermessbeträge auf den 01.01.2025 festgelegt.
- Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 17) soll für den bundesstaatlichen Finanzausgleich den Übergang vom bisherigen auf das neue Recht regeln. Für die Ausgleichsjahre 2025 bis 2027 sollen die nach dem bisherigen Recht ermittelten Grundwerte des Jahres 2024 angesetzt werden. 2028 sollen die Werte von 2024 zu 67 Prozent und die nach neuem Recht ermittelten Werte für 2027 zu 33 Prozent angesetzt werden, 2029 die Werte von 2024 zu 33 Prozent und die nach neuem Recht ermittelten Werte für 2028 zu 67 Prozent. Ab 2030 gelten dann vollständig die neuen Werte.

Zu TOP 31:

Mit dem Gesetzentwurf soll den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, für baureife Grundstücke in Gebieten mit besonderem Wohnraumbedarf einen gesonderten Hebesatz festzusetzen (so genannte Grundsteuer C). Dieser Hebesatz soll höher sein als der Hebesatz für die übrigen Grundstücke in der Gemeinde und für alle baureifen Grundstücke einheitlich gelten.

Die Gesetze sollen wie folgt in Kraft treten: das Gesetz zu TOP 25a und die Artikel 1, 3, 14, 15 und 16 des Gesetzes zu TOP 25b am Tag nach der Verkündung, die Artikel 4 und 6 des Gesetzes zu TOP 25b am 01.01.2022 und das Gesetz zu TOP 25b im Übrigen und das Gesetz zu TOP 31 am 01.01.2025.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen auf Sachsen-Anhalt

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ist Folgendes vereinbart (dort Seite 117):

„Die kommunalen Steuerquellen werden wir sichern. Die Grundsteuer ist eine unverzichtbare Einnahmequelle der Kommunen. Diese wird unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, der Sicherung des derzeitigen Aufkommens sowie unter Beibehaltung des kommunalen Hebesatzrechtes neu geregelt.

Durch Schaffung einer Grundsteuer C schaffen wir für die Gemeinden die Möglichkeit, die Verfügbarmachung von bebaubaren Grundstücken für Wohnbauzwecke zu verbessern.“

In den Leitsätzen des o. g. BVerfG-Urteils ist festgehalten, dass der Gesetzgeber bei der Wahl der Bemessungsgrundlage und bei der Ausgestaltung der Bewertungsregeln einer Steuer einen großen Spielraum habe, solange sie geeignet seien, den Belastungsgrund der Steuer zu erfassen und dabei die Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abzubilden. Ermöglichten Bewertungsregeln ganz generell keine in ihrer Relation realitätsnahe Bewertung, rechtfertige selbst die Vermeidung eines noch so großen Verwaltungsaufwands nicht ihre Verwendung. Auch die geringe Höhe einer Steuer rechtfertige die Verwendung solcher realitätsfernen Bewertungsregeln nicht. Im Urteilstenor hat das Gericht mehrere Vorschriften des Bewertungsgesetzes für unvereinbar mit Artikel 3 Absatz 1 GG, dem Gleichheitssatz, erklärt. Es hat dem Gesetzgeber aufgegeben, spätestens bis 31.12.2019 eine Neuregelung zu treffen. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen die beanstandeten Regelungen für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis 31.12.2024, angewandt werden.⁴

Das Aufkommen an der Grundsteuer [sowohl Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliches Vermögen und als auch Grundsteuer B für (sonstiges) Grundvermögen] betrug 2018 bundesweit rund 14,2 Milliarden Euro, in Sachsen-Anhalt rund 261,2 Millionen Euro. Je Einwohner ent sprach das bundesweit 171,32 Euro, in den Flächenländern 165,58 Euro und in Sachsen-Anhalt 118,0 Euro. Dabei weist Sachsen-Anhalt das höchste Pro-Kopf-Aufkommen an Grundsteuer A bundesweit auf, nämlich 11,03 Euro.⁵

Zum Verfahren im Bundesrat

Zu TOP 25a:

Der federführende *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Rechtsausschuss* und der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Zu TOP 25b:

Der federführende *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, den Bund aufzufordern, vor dem Hintergrund einer in allen Ländern und Kommunen angespannten Personal- und Ressourcensituation im Sinne eines Bündnisses für die Steuerverwaltung die Länder zeitnah bei der Umsetzung des Grundsteuer-Reformgesetzes finanziell zu unterstützen und die bei ihnen und den

⁴ Zu den Leitsätzen des BVerfG-Urteils:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2018/04/Is20180410_1bvl001114.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁵ Zu den Statistiken:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Steuereinnahmen/Publikationen/Downloads-Realsteuern/realsteuervergleich-2141010187004.pdf?__blob=publicationFile

Kommunen zur Umsetzung der Grundsteuerreform zusätzlich anfallenden Kosten auszugleichen. Weiterhin empfiehlt er, eine Änderung des Gesetzentwurfs insofern zu verlangen, als der Hauptfeststellungszeitpunkt um ein Jahr auf den 01.01.2021 vorgezogen werden sollte und weitere Hauptfeststellungen nicht alle sieben Jahre, sondern alle acht Jahre erfolgen sollten, da Bodenrichtwerte häufig nur alle zwei Jahre ermittelt würden. Letzteres empfiehlt auch der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung*. Ferner empfiehlt der *Finanzausschuss* dem Bundesrat, sich für weitere Änderungen auszusprechen, u. a. das Gebäudealter verlängernde oder verkürzende Umstände nicht zu berücksichtigen und selbständig nutzbare Teilflächen bei der Bewertung eines Grundstücks nicht gesondert zu behandeln.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* schlägt eine Prüfbitte vor, um sicherzustellen, dass die Regelungen des § 51a des Bewertungsgesetzes Gültigkeit behalten.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat, sich für eine Ergänzung des Gesetzentwurfs dahingehend auszusprechen, dass die Steuermesszahl für Grundstücke, die nach dem jeweiligen Landesdenkmalschutzgesetz ein Bau- oder Bodendenkmal sind, um 10 Prozent ermäßigt wird.

Nach Auffassung des *Rechtsausschusses* soll der Bundesrat um Prüfung bitten, inwieweit es für die Festlegung der Einzelheiten der elektronischen Übermittlung der grundsteuerrelevanten Daten auch des Einvernehmens der obersten Justizbehörden der Länder bedarf.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Zu TOP 31:

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfiehlt dem Bundesrat vorzuschlagen, in Artikel 1 des Gesetzentwurfs (Änderung des Grundsteuergesetz, betreffend § 25) im Zusammenhang mit denjenigen Gemeinden, die zukünftig für baureife Grundstücke einen höheren Hebesatz festsetzen dürfen, nicht den nicht etablierten Begriff der Gemeinden „mit besonderem Wohnraumbedarf“ zu verwenden, sondern auf den bereits im BGB u. a. bei der Mietpreisbremse gebräuchlichen Begriff der Gemeinden, „in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist“, zurückzugreifen.

Der federführende *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Die Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates; bei dem Gesetz zu TOP 25a bedarf es der Zustimmung einer Zwei Drittel-Mehrheit.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu den Gesetzentwürfen Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen sie erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

**TOP 27: Entwurf eines Gesetzes für bessere Löhne in der Pflege
(Pflegelöhneverbesserungsgesetz)
- BR-Drucksache 349/19 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die Bezahlung in der Alten- und Krankenpflege verbessert werden. Zur Umsetzung der im Rahmen der Konzertierten Aktion Pflege⁶ vereinbarten Maßnahmen sind durch Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes folgende Wege vorgesehen:

- Schaffung der Möglichkeit für den Abschluss eines flächendeckenden Tarifvertrages, den das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Pflege erstreckt. Damit würden die ausgehandelten Tarifröhne für die gesamte Branche gelten. Dabei soll das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gewahrt bleiben: Vor Abschluss eines möglichen Tarifvertrags sollen die kirchliche Pflegelohn-Kommissionen angehört werden. Außerdem sollen mindestens zwei Kommissionen repräsentativer Religionsgemeinschaften zustimmen, damit die Tarifpartner die Erstreckung des Tarifvertrags beantragen können.
- Anhebung der Bezahlung in der Pflege über höhere Lohnuntergrenzen. Eine künftig ständige, paritätisch besetzte Pflegekommission soll wie bisher Vorschläge für Mindestlöhne für Pflegehilfs- und Fachkräfte erarbeiten, die durch das BMAS als allgemeinverbindlich für die gesamte Branche festgelegt werden können.

Im Gesetzentwurf ist außerdem die Stärkung der Handlungsfähigkeit der Pflegekommission vorgesehen. Die Pflegekommission soll Empfehlungen über Mindestarbeitsbedingungen (Mindestentgelte, Urlaub) aussprechen können. Diese Empfehlungen können zum Gegenstand von Rechtsverordnungen gemacht werden. Die Pflegekommission soll zukünftig als ständiges Gremium mit einer grundsätzlich fünfjährigen Amtszeit berufen werden. Ebenso gibt es Klarstellungen zur Auswahl der Mitglieder (insbesondere bezüglich der Berücksichtigung des Grundsatzes der Trägervielfalt) und zur Beschlussfähigkeit, so dass die Pflegekommission nicht mehr nur in Anwesenheit aller Mitglieder oder deren Stellvertreter beschließen können soll.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Konzertierte Aktion Pflege unter der Leitung von Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Franziska Giffey, Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil und Bundesminister für Gesundheit, Jens Spahn, hat am 04.06.2019 ihre Ergebnisse vorgelegt. Die Arbeitsbedingungen für Pflegekräfte sollen sich schnell und spürbar verbessern. Danach soll bundesweit nach Tarif bezahlt, ein am Bedarf orientierter Personalschlüssel eingeführt, die Anwerbung ausländischer Pflegekräfte beschleunigt und die Zahl der Auszubildenden und Ausbildungseinrichtungen gesteigert werden.

⁶ Zur Pressemitteilung des BMAS:
<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/konzertierte-aktion-pflege.html>

Bundesminister Hubertus Heil sagte: „Wir stärken die Voraussetzungen dafür, dass nach Tarif bezahlt wird – und die Höhe sich unterscheidet, je nachdem ob Hilfskräfte oder examinierte Pflegekräfte im Einsatz sind. Außerdem vereinfacht das Gesetz die Berufung und die Beschlussfassung der Pflegekommission, die zukünftig ein ständiges Gremium wird. Ich bin froh, dass wir dieses zukunftsweisende Gesetz auf den Weg bringen konnten. Jetzt sind die Sozialpartner gefragt, die Möglichkeiten des Gesetzes zu nutzen.“⁷

Momentan gibt es keinen bundesweiten Tarifvertrag in der Pflege, sondern lediglich einen allgemeinen Pflegemindestlohn. Das liegt an der Struktur der Branche mit privaten, kommunalen, freigemeinnützigen und kirchlichen Arbeitgebern. So gelten z. B. in der Altenpflege für 20 Prozent der Beschäftigten tarifliche Arbeitsbedingungen. Derzeit (noch bis Ende April 2020) beträgt der Pflegemindestlohn 11,05 Euro pro Stunde (West mit Berlin) und 10,55 Euro (Ost). Ab 01.01.2020 steigt dieser auf 11,35 Euro (West mit Berlin) und 10,85 Euro (Ost). Die Mindestlohn-Verordnung gilt noch bis 30.04.2020. Von diesem Mindestlohn profitieren bisher vor allem Pflegehilfskräfte. Im Bereich Alten- und Krankenpflege arbeiten rund 1,6 Millionen Menschen. Es sind aber fast 40.000 Stellen unbesetzt – bei einer wachsenden Zahl von Menschen, die auf Pflege angewiesen sind.

In Sachsen-Anhalt gab es 2017 insgesamt 34.825 Beschäftigte bei 613 ambulanten Pflegediensten und 633 stationären Pflegeheimen und 11.517 Beschäftigte im Pflegedienst von Krankenhäusern, die mehr als 110.000 Pflegebedürftige betreuen. Das Pflegepersonal ist seit 2007 um 34,7 Prozent gestiegen.⁸ Wegen des demographischen Wandels wird die Zahl der pflegebedürftigen Menschen in Deutschland und Sachsen-Anhalt zunehmen: bis 2030 wird ein Ansteigen des Fachkräftebedarfs in der Pflege um über 30 Prozent erwartet.⁹

CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Sachsen-Anhalt haben sich daher in ihrem Koalitionsvertrag für die 7. Wahlperiode des Landtages darauf verständigt, diesen steigenden Fachkräftemangel zu bekämpfen. Sie haben Folgendes formuliert (dort Seite 58): „Für die wachsende Zahl der Pflegebedürftigen muss weiterhin ausreichend und gut qualifiziertes Personal im ambulanten und stationären Bereich zur Verfügung stehen. Um dies zu gewinnen, ist nicht nur eine größere gesellschaftliche Würdigung ihrer lebenswichtigen Tätigkeit, sondern auch eine bessere Bezahlung notwendig. Daher setzen wir auf einen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag ‚Pflege‘.“

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hatte im September 2018 die Einsetzung der Enquete-Kommission „Die Gesundheitsversorgung und Pflege in Sachsen-Anhalt konsequent und nachhaltig absichern!“ beschlossen.¹⁰ Die Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration, Petra Grimm-Benne, führte dazu Folgendes aus: „Gutes Geld für gute Arbeit ist ein zentraler Faktor bei der Bewältigung des Fachkräftemangels“.¹¹

⁷ Zur Pressemitteilung des BMAS:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/pflegelohnbesserungsgesetz-beschlossen.html>

⁸ Zur Statistik des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt:

<https://statistik.sachsen-anhalt.de/themen/bildung-sozialeleistungen-gesundheit/gesundheitswesen/pflege/>

⁹ Zum Landtag von Sachsen-Anhalt:

<https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/zur-aktuellen-lage-der-berufe-in-der-pflege/>

¹⁰ Zum Beschluss in LT-Drucksache 7/3437:

<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d3427vbs.pdf>

¹¹ Zur Pressemitteilung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration Nummer: 063/2018:

www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=897368&identifizier=5d85f421e0da0dcbadb4f704a396c4c6

In der Sicherung der Pflege sieht der Landtag eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Aufgaben der kommenden Jahre. Dies bekräftigte er durch Beschlüsse vom 20.06.2019, in dem er die Landesregierung bittet, „sich parallel auf Bundesebene weiterhin für eine gute und faire Entlohnung der Pflegekräfte einzusetzen, sei es durch Regelungen zwischen den Tarifvertragsparteien samt eines allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages oder durch Festsetzung von Lohnuntergrenzen durch die Pflegekommission“, und den von der Bundesregierung initiierten Gesetzentwurf begrüßt.¹²

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Familie und Senioren*, der *Ausschuss für Frauen und Jugend* und der *Gesundheitsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Darin unterstützt er das Ziel, die Entlohnung in der Pflege zu verbessern. Gleichzeitig hebt er jedoch die Notwendigkeit hervor, mit Augenmaß sowie Blick auf die Tarifautonomie und die besonderen Bedingungen der Pflegebranche vorzugehen. Bei der Erstreckung tariflicher Entgelte sowie der Festsetzung von Mindestlöhnen durch die Pflegekommission sollen die besondere Struktur der Branche und die Vielzahl der Träger berücksichtigt werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Frau Hofmann.

¹² Zu den Beschlüssen in LT-Drucksachen 7/4554 und 7/4555 und weiteren Informationen:
<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/starweb/PADOKA/servlet.starweb?path=PADOKA/LISSHFL.web&search=DID=K-81234>
sowie
<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/starweb/PADOKA/servlet.starweb?path=PADOKA/LISSHFL.web&search=DID=K-81235>

TOP 29: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts
- BR-Drucksache 351/19 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf will die Bundesregierung das Soziale Entschädigungsrecht reformieren. Ziel ist es, diesen Bereich in einem eigenen, neu zu schaffenden 14. Buches Sozialgesetzbuch (Soziale Entschädigung, SGB XIV) zu regeln. Kernpunkte des Gesetzentwurfs sind:

- Regelung der Entschädigung von Opfern einer Gewalttat, von auch künftig noch möglichen Opfern der beiden Weltkriege (die einen Gesundheitsschaden z. B. durch nicht entdeckte Kampfmittel erleiden), von durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes an der Gesundheit geschädigten Personen und von durch eine Schutzimpfung oder sonstige Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nach dem Infektionsschutzgesetz an der Gesundheit geschädigten Personen;
- Geschädigte und Hinterbliebene erhalten anrechnungsfreie erhöhte Entschädigungsleistungen in Form monatlicher Zahlungen; Geschädigte und Witwen oder Witwer können stattdessen Einmalzahlungen als Abfindungen wählen;
- Einführung neuer Leistungen als schnelle Hilfen; dies sind Leistungen in Traumaambulanzen und Leistungen des Fallmanagements, die als niedrigschwellige Angebote in einem neuen erleichterten Verfahren zur Verfügung gestellt werden;
- im Bereich der Entschädigung von Opfern einer Gewalttat wird der Gewaltbegriff, insbesondere bei schwerwiegender Bedrohung und Nachstellung sowie bei Menschenhandel, um Formen psychischer Gewalt ergänzt;
- Mehrleistungen im Bereich psychotherapeutischer Maßnahmen;
- Teilhabeleistungen werden grundsätzlich ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen erbracht;
- bei Pflegebedürftigkeit werden bei über das SGB XI hinausgehenden schädigungsbedingten Bedarfen notwendige und angemessene Kosten übernommen;
- Ausgleich schädigungsbedingter Einkommensverluste von Geschädigten;
- Erhöhung der Einmalzahlungen für durch Gewalttaten im Ausland Geschädigte.

Der Gesetzentwurf umfasst neben dem (Kern)Artikel 1 zur Schaffung des SGB XIV mehr als fünfzig weitere Artikel zur teils redaktionellen Anpassung zahlreicher Gesetze und Verordnungen, in denen Regelungen zum sozialen Entschädigungsrecht verschiedener Personengruppen getroffen werden.

Das In-Kraft-Treten des Gesetzes ist gestuft – von rückwirkend vom 01.01.2018 bis künftig am 01.01.2024 – vorgesehen.

Ergänzende Informationen

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ist Folgendes verabredet (dort Seite 95): „Wir wollen das Soziale Entschädigungsrecht (SER) reformieren. Dabei werden die Regelungen insbesondere an den Bedarfen der Opfer von Gewalttaten einschließlich der Opfer von Terrortaten ausgerichtet. Psychische Gewalt wird in den Gewaltbegriff einbezogen. Neue Leistungen der Sofort- bzw. Akuthilfen (u. a. Traumaambulanzen) werden schnell, niedrighschwellig und unbürokratisch zugänglich gemacht. Entschädigungszahlungen für Geschädigte und Hinterbliebene werden erhöht. Teilhabeleistungen werden künftig grundsätzlich ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen erbracht. Bei der Reform wird ein Bestandschutz für die Kriegsoffer und ihre Angehörigen eingehalten. Wir wollen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Opfern des Terrors realisieren. Dazu wird ein/e Beauftragte/r der Bundesregierung für die Belange von Terroropfern benannt. Im Zuge der SER-Reform soll auch die Situation der Opfer sexueller Gewalt verbessert werden.“

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Schwerpunkte der gut 40 Einzelempfehlungen sind:

- diverse Änderungen zu leistungsrechtlichen Regelungen einschließlich Anspruchsvoraussetzungen und Wahlrechten für Bestandsfälle einerseits und Neufällen andererseits sowie Beweislast- oder Verfahrensfragen,
- Vorschriften bezüglich der Behandlung psychischer Folgen – hier vor allem die Versorgung in Traumaambulanzen,
- das Streichen von Regelungen, die zu Überregulierung führen,
- sowie Änderungen zur Datenerhebung für die Statistik.

Über Artikel 1 hinaus sind durch einige der Änderungsvorschläge Artikel 9 (Änderung des Häftlingshilfegesetzes), Artikel 12 (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes), Artikel 13 (Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes) und Artikel 26 (Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung) betroffen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Gesundheitsausschuss* sprechen sich in gleichlautenden Empfehlungen dafür aus, dass der Bundesrat das insbesondere bei den Sachleistungen vorgesehene zersplitterte und komplizierte Leistungssystem mit unterschiedlichen Zuständigkeiten ablehne.

Während der federführende Ausschuss außerdem eine Änderung der Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern empfiehlt, die mit 49:51 Prozent unterhalb der Schwelle zur Bundesauftragsverwaltung liegt, fordert der *Finanzausschuss* allgemein, dass der Bund die Mehrkosten trägt und bei abweichenden Kostenprognosen eine Evaluation und Neuverteilung der Kosten sichergestellt wird.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfiehlt die Anpassung der Definition des Begriffs der psychischen Gewalt an den in Artikel 33 der Istanbul-Konvention definierten Begriff. Daneben

schlägt er eine Regelung vor, wonach die Tatsache, dass Betroffene häuslicher Gewalt sich nicht aus der Beziehung lösen, in der Regel keine vorwerfbare Mitverursachung darstellt; zudem soll in Fällen häuslicher und sexualisierter Gewalt die persönliche Situation der Antrag stellenden Person besonders berücksichtigt werden. Neben einer Aufforderung an die Bundesregierung zur Kriegsopferfürsorge empfiehlt der Ausschuss noch mehrere Prüfbitten.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* schlägt eine Zuständigkeitsänderung bei der zentralen amtlichen Statistik über die Zahl der Leistungsempfänger sowie zu den Ausgaben und Einnahmen der sozialen Entschädigung vor.

Der *Rechtsausschuss* empfiehlt lediglich die Änderung einer Übergangsregelung im Bereich der Kriegsopferfürsorge.

Der *Ausschuss für Familie und Senioren* hat angesichts der umfangreichen Empfehlungen des federführenden Ausschusses auf eigene Empfehlungen an das Plenum verzichtet.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

TOP 32: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
- BR-Drucksache 355/19 –

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Die Praxis hat gezeigt, dass es besonders im Bereich hochpreisiger Immobilientransaktionen immer wieder gelingt, durch gestalterische Maßnahmen die Grunderwerbsteuer zu vermeiden. Die hiermit einhergehenden Steuermindereinnahmen sind von erheblicher Bedeutung. Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist deshalb die Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen in der Grunderwerbsteuer u. a. durch folgende Maßnahmen:

- Absenkung der 95 Prozent-Grenze in den Ergänzungstatbeständen auf 90 Prozent,
- Einführung eines neuen Ergänzungstatbestands zur Erfassung von Anteilseignerwechsel in Höhe von mindestens 90 Prozent bei Kapitalgesellschaften,
- Verlängerung der Fristen von fünf auf zehn Jahre,
- Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage auf Grundstücksverkäufe im Rückwirkungszeitraum von Umwandlungsfällen,
- Verlängerung der Vorbehaltensfrist auf 15 Jahre,
- Aufhebung der Begrenzung des Verspätungszuschlags.

Das Gesetz soll am 01.01.2020 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Immobilientransaktionen unterliegen grundsätzlich der Grunderwerbsteuer, wobei die Einnahmen an die Länder gehen. Dies gilt vor allem dann, wenn das Grundstück selbst direkt vom Käufer erworben wird (Asset Deal). Um Grunderwerbsteuer zu vermeiden, werden daher oftmals nicht die Grundstücke selbst, sondern Anteile an grundbesitzenden Unternehmen (Shares) verkauft. Für diesen Fall fällt keine Grunderwerbsteuer an – jedenfalls dann nicht, wenn weniger als 95 Prozent der Unternehmensanteile erworben werden (Share Deal). Diese Gestaltungsmöglichkeit nutzen insbesondere große Marktteilnehmer. Mit dem Ziel Grunderwerbsteuer zu vermeiden, führen sie oftmals Share Deals durch und bleiben mit maximal 94,9 Prozent gekauften Anteilen gerade unter der Grenze der Steuerpflicht. Das führt dazu, dass vor allem bei Millionendeals, in denen große Wohnungsbestände oder Gewerbekomplexe den Besitzer wechseln, keine Grunderwerbsteuer gezahlt werden muss.

Auch auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt hat die Aktivität von Kapitalinvestoren und die Spekulation von Hedgefonds in den vergangenen Jahren zu erheblichen Preissteigerungen geführt und gefährdet eine gerechte Verteilung von Grund und Boden und eine breite Eigentumsstreuung in der Landwirtschaft. Anteilsverkäufe (Share Deals) an Unternehmen mit Grundbesitz spielen dabei eine erhebliche Rolle.

Nach Jahrzehnten mit einer geringeren Flächenkonkurrenz, moderaten Preisbewegungen und aus den landwirtschaftlichen Erträgen finanzierbaren Pachtpreisen hat der Wettbewerb auf dem Bodenmarkt in den letzten Jahren auch aufgrund der Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank erheblich zugenommen. In Sachsen-Anhalt haben sich die Kaufpreise von Ackerflächen in den letzten zehn Jahren verdreifacht.

CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben sich daher im Koalitionsvertrag für die 7. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt auf eine Gesetzesinitiative zur Reformierung des Bodenmarktes festgelegt, welche insbesondere dem Ziel der Preisdämpfung auf dem Pacht- und Bodenmarkt dienen soll (dort Seite 104):

„Wir wollen stabile land- und forstwirtschaftliche Strukturen, transparente Eigentumsverhältnisse und eine ausgewogene Verteilung von Eigentum.
Mit der Erstellung eines Leitbildes für die Landwirtschaft wollen wir die Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Entwicklung unserer Agrarstruktur sichern.
Aufbauend auf dem Leitbild soll eine Gesetzesinitiative zur Reformierung des Bodenmarktes erfolgen, welche insbesondere dem Ziel der Preisdämpfung auf dem Pacht- und Bodenmarkt dienen soll. Dabei sollen Regelungen für Geschäftsanteilsverkäufe getroffen werden. Wir wollen die Transparenz auf den Bodenmärkten erhöhen und Spekulationen entgegenwirken.“

Dabei sollen Regelungen für Geschäftsanteilsverkäufe getroffen werden. Für diese Regelungen werden aber Umsetzungshilfen des Bundes benötigt. Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat daher beschlossen, einen Entschließungsantrag für Verbesserungen in der Bodenmarktpolitik beim Bundesrat einzubringen (BR-Drucksache 293/19), mit dem gezielt Bitten an die Bundesregierung ausgesprochen werden. So soll die Novellierung des Grundstücksverkehrsgesetzes durch verschiedene Maßnahmen vom Bund unterstützt werden. Zudem soll der Bund die Abschaffung der doppelten Grunderwerbsteuer beim Vollzug des Vorkaufsrechts durch die Siedlungs- bzw. Landgesellschaften und die Verringerung der 95 Prozent-Grenze beim Verkauf von Anteilen an Gesellschaften mit Liegenschaftsvermögen prüfen. Ein weiteres wichtiges Anliegen ist die Schaffung von bundesweit einheitlichen Vorgaben für die Länder im Bereich der jährlichen statistischen Erfassung von landwirtschaftlichen Kauf- und Pachtverträgen. Der Antrag wurde in der 979. Sitzung des Bundesrates am 28.06.2019 vorgestellt und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen.¹³ Bisher sind die Ausschussberatungen noch nicht abgeschlossen.

Neben der o. g. Bundesratsinitiative haben mittlerweile die Koalitionsfraktionen im Landtag von Sachsen-Anhalt einen Entwurf für ein Agrarstrukturgesetz erarbeitet. Eine Beratung im Landtag ist noch 2019 geplant.¹⁴

Um eine bessere Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim landwirtschaftlichen Bodenmarkt zu erreichen, wurde zudem auf der Agrarministerkonferenz (AMK) in Bad Sassendorf am 28.09.2018 die Bund-Länder-Initiative Bodenmarkt beschlossen.¹⁵ Danach werden regelmäßige

¹³ Zum BR-Plenarprotokoll (dort TOP 54):
https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2019/Plenarprotokoll-979.pdf?__blob=publicationFile&v=2

¹⁴ Zum Artikel in der Magdeburger Volksstimme vom 29.08.2019:
<https://www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/landwirtschaft-sachsen-anhalts-aecker-vor-dem-ausverkauf>

¹⁵ Zum AMK-Beschluss (dort TOP 17):
https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/finales-ergebnisprotokoll_amk_2_1539350328.pdf

Bund-Länder-Besprechungen, Expertengespräche und Workshops durchgeführt. Ein erster Bericht über die Arbeitsergebnisse soll auf der Herbst-AMK 2019 vorgelegt werden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Wirtschaftsausschuss* und der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat, eine Stellungnahme abzugeben.

Der federführende *Finanzausschuss* begrüßt u. a. insbesondere die vorgesehenen Regelungen gegen Gestaltungen in Form so genannter „Share Deals“. Zudem werden gesetzliche Maßnahmen als unerlässlich angesehen, um auch für Fälle von „Share Deals“ bei grundbesitzenden Gesellschaften die gesetzlich vorgesehene Belastung mit Grunderwerbsteuer sicherzustellen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Besteuerung spricht sich der *Finanzausschuss* zudem für eine Ausnahmeregelung für solche Kapitalgesellschaften aus, bei denen die Anteile zum Handel an einer Börse zugelassen sind. Zudem soll die Bundesregierung um Prüfung gebeten werden, wie Umstrukturierungsmaßnahmen im Konzern steuerneutral gestaltet werden können.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt eine Prüfbite, ob die Einführung eines neuen quotalen Modells für die Besteuerung von Anteilsübertragungen an grundbesitzenden Gesellschaften und die Herabsetzung der derzeit bestehenden Grenze zur Erhebung von Grunderwerbsteuer beim Verkauf von Anteilen an Gesellschaften mit Liegenschaftsvermögen von bisher 95 Prozent auf 75 Prozent erfolgen sollten. Zudem wird die Einführung eines Ausnahmetatbestandes bei der Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechtes verlangt, damit nur noch einmal Grunderwerbsteuer gezahlt werden muss.

Der *Wirtschaftsausschuss* spricht sich in seinen Empfehlungen dafür aus, spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten des Gesetzes im Rahmen einer Evaluierung aufzuzeigen, ob die Korrektur der 95 Prozent- auf eine 90 Prozent-Anteilsgrenze sowie die Verlängerung der Haltefrist von fünf auf zehn Jahre zu den intendierten Verhaltensänderungen bei den adressierten Marktakteuren geführt habe.

Der *Wirtschaftsausschuss* und der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* setzen sich zudem dafür ein, dass für den Ersterwerb einer selbstgenutzten Immobilie ein persönlicher Grunderwerbsteuerlicher Freibetrag eingeführt wird.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.

TOP 33: Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften - BR-Drucksache 356/19 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem geplanten Gesetz, das informell auch als Jahressteuergesetz 2019 bezeichnet wird, sollen im Wesentlichen mehr als 13 Gesetze geändert werden. Erwähnenswert sind folgende vorgesehene Änderungen:

- Durch Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Artikel 1 sollen Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers steuerfrei sein, wenn diese keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben. Auch sollen die Vorteile aus einer Überlassung von Wohnraum und üblicher Verpflegung steuerfrei sein, wenn der Wohnungsnehmer im Gegenzug Leistungen im Privathaushalt des Wohnungsgebers erbringt („Wohnen für Hilfe“). Des Weiteren sollen Arbeitgeber Zuschüsse für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pauschal mit 25 Prozent statt 15 Prozent versteuern können, wodurch dann die Entfernungspauschale des Arbeitnehmers nicht gemindert wird.
- Durch die Änderung des EStG in Artikel 2 sollen Steuervergünstigungen zur Förderung der Elektromobilität bis 2030 verlängert werden: So die Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung (Ansatz von nur 0,5 Prozent statt 1 Prozent des Listenpreises pro Monat), die Steuerbefreiung für das Aufladen eines Elektrofahrzeugs beim Arbeitgeber und die Pauschalversteuerung für dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt übereignete Ladevorrichtungen. Zudem soll eine Sonderabschreibung von 50 Prozent für Elektrolieferfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis maximal 7,5 Tonnen eingeführt werden. Des Weiteren sollen die als Werbungskosten abziehbaren Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen bei ganztägiger Abwesenheit von 24 Euro auf 28 Euro und für eine mehr als achtstündige Abwesenheit von 12 Euro auf 14 Euro angehoben werden. Neu eingeführt werden soll eine Mehraufwendungspauschale für die auswärtige Tätigkeit von Berufskraftfahrern von 8 Euro je Kalendertag. Eingeführt werden soll auch eine Begünstigung für vom Arbeitgeber überlassenen Wohnraum: Der Ansatz eines Sachbezugs (geldwerter Vorteil) beim Arbeitnehmer soll zukünftig unterbleiben, soweit die von ihm gezahlte Miete mindestens zwei Drittel der ortsüblichen Miete und diese nicht mehr als 25 Euro je Quadratmeter ohne umlagefähige Kosten beträgt.
- Mit einer Änderung des EStG in Artikel 4 soll es eine antragsbedürftige Tarifiermäßigung für die Land- und Forstwirtschaft geben, um eine ausgeglichene Besteuerung aufeinanderfolgender guter und schlechter Wirtschaftsjahre zu gewährleisten.
- Durch Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in Artikel 8 soll u. a. der für Druckerezeugnisse geltende ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent auf Veröffentlichungen in elektronischer Form erweitert werden (z. B. E-Books).
- Die Änderung des UStG in Artikel 10 betrifft die Regelungen zur Steuerbefreiung für Bildungsleistungen.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Dies gilt u. a. für die Änderungen in Artikel 1 und 8. Artikel 2 soll am 01.01.2020 und Artikel 10 am 01.01.2021 in Kraft treten. Die in Artikel 2 vorgesehene Einführung einer Sonderabschreibung für Elektrolieferfahrzeuge und die Tarifiermäßigung für die Land- und Forstwirtschaft in Artikel 4 sollen erst am Tag nach der beihilferechtlichen Billigung durch die Europäische Kommission in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die 7. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt enthält folgende Festlegung (dort Seite 24): „Die Rahmenbedingungen für das Ehrenamt sind so zu gestalten, dass ehrenamtliche Arbeit mit möglichst geringen bürokratischen Vorgaben und Hürden machbar ist. Dazu gehört auch, dass Aufwandsentschädigungen angepasst werden.“

Am 28.06.2018 hat der Bundesrat auf Antrag von elf Ländern, darunter Sachsen-Anhalt, beschlossen, in Form einer Entschließung die Bundesregierung zu bitten, einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten, mit dem die Freigrenze des § 64 Absatz 3 der Abgabenordnung (AO) von 35.000 Euro auf 45.000 Euro erhöht werden soll, weil die letzte Erhöhung bereits mehr als zehn Jahre zurückliegt. Mit der Erhöhung sollen die ehrenamtlich Tätigen in den Vereinen von administrativen Aufgaben entlastet werden [BR-Drucksache 308/18 (Beschluss)]. Denn übersteigen die Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer), die gemeinnützige Vereine aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erzielen, die kein Zweckbetrieb sind, insgesamt 35.000 Euro, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, sich für eine Erhöhung der steuerfreien Übungsleiterpauschale von 2.400 Euro auf 3.000 Euro und der steuerfreien Ehrenamtpauschale von 720 Euro auf 840 Euro im EStG auszusprechen. Darüber hinaus soll er sich auch im EStG für eine Erhöhung der Grenze für sofort abschreibbare geringwertige Wirtschaftsgüter von 800 Euro auf 1.000 Euro einsetzen. Dies fordert auch der *Wirtschaftsausschuss*. Der *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* schlagen vor, dem Arbeitgeber die Möglichkeit der Pauschalversteuerung zu eröffnen, wenn die Grenze für die vorgesehene Steuerfreistellung des geldwerten Vorteils aus der verbilligten Überlassung von Wohnraum an Arbeitnehmer überschritten wird. Nach Auffassung des *Finanzausschusses* soll der Bundesrat die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der Tarifglättung in der Land- und Forstwirtschaft als nicht zielgenau und zu bürokratieaufwendig ablehnen. Auch soll er um Prüfung bitten, ob die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung um eine Regelung ergänzt werden kann, nach der auf die Abgabe einer Einkommensteuererklärung verzichtet werden kann, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um die Vorsorgeaufwendungen und den Behinderten-Pauschbetrag, den Grundfreibetrag nicht übersteigt. Ferner soll er eine Änderung der AO zur Erhöhung der Freigrenze des § 64 Absatz 3 AO anregen. Des Weiteren wird dem Bundesrat empfohlen, sich für eine bestimmte Änderung des Gewerbesteuergesetzes auszusprechen, um den besonderen Zerlegungsmaßstab für die Verteilung der Gewerbesteuer eines Betreibers von Windkraft- und Solaranlagen unter den beteiligten Standortgemeinden zielgenauer auszugestalten.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat zu bedauern, dass die amtlich anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als begünstigte Einrichtungen aus

dem UStG gestrichen werden sollen, und darum zu bitten, die Regelungen mit dem Ziel zu prüfen, die Streichung rückgängig zu machen.

Der *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat festzustellen, dass durch die Neuordnung der Umsatzsteuer-Befreiungsvorschriften für Bildungsleistungen für den Bereich der Erwachsenen- und Familienbildung sowie der sozialgesellschaftlichen und allgemeinen Weiterbildung von einer deutlichen Einschränkung auszugehen ist, und die Bundesregierung aufzufordern, die geplante Neuregelung zu überprüfen.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* gibt unter Erweiterung auf den Bereich der Jugendbildung eine gleichlautende Empfehlung ab.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat, sein Bedauern darüber zu äußern, dass nach dem Gesetzentwurf ausschließlich Umsätze mit solchen elektronischen Veröffentlichungen begünstigt werden sollen, die ihrem Wesen nach und funktional herkömmlichen Erzeugnissen entsprechen, und die Absicht der Bundesregierung zu begrüßen, zur Frage der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auch auf die Bereitstellung eines Zugangs zu Datenbanken, die einen Zugriff auf eine Vielzahl von Erzeugnissen ermöglichen, auf die Europäische Kommission zuzugehen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat, die Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage für die Dienstwagenbesteuerung bei betrieblichen Hybridelektrofahrzeugen abzulehnen und sich gegen eine Beschränkung der Sonderabschreibung für Elektrolieferfahrzeuge auf solche bis zu 7,5 Tonnen auszusprechen.

Auch der *Wirtschaftsausschuss* wendet sich gegen diese Beschränkung. Er empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus, sich für eine Änderung des EStG auszusprechen, mit der bei der kürzlich in Kraft getretenen Sonderabschreibung zur Förderung des Mietwohnungsneubaus die Grenzen für die zulässigen Herstellungskosten von 3.000 Euro auf 3.500 Euro und der Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung von 2.000 Euro auf 2.500 Euro erhöht werden sollen. Darüber hinaus empfiehlt er, die Einführung einer steuerfreien Risikorücklage u. a. für die Land- und Forstwirtschaft prüfen zu lassen. Ferner soll der Bundesrat um Prüfung bitten, ob über die bisherigen Maßnahmen hinaus steuerliche Anreize zur Mobilisierung von privatem Wagniskapital geschaffen werden können.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfiehlt, sich für eine Prüfung auszusprechen, inwieweit durch eine beschleunigte Abschreibung bei Aufstockungen an bestehenden Gebäuden zusätzliche Wohnraumpotenziale ohne die zusätzliche Inanspruchnahme von Bauland gehoben werden können.

Der *Verkehrsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

**TOP 35: Entwurf eines Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)
- BR-Drucksache 358/19 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung begründet ihren vorliegenden Gesetzentwurf mit der hohen Ansteckungsgefahr, teils schweren Verläufen und Komplikationen oder Folgeerkrankungen sowie den im Jahr 2018 gegenüber 2017 doppelt so hohen Fallzahlen bei Masern. Dass auch Jugendliche und Erwachsene an Masern erkranken, sei ein Indiz dafür, dass die zweifache Impfung im Kindesalter vernachlässigt wurde und die in den letzten Jahren ergriffenen Maßnahmen zur Stärkung der Impfbereitschaft nicht zu dem politisch beabsichtigten Ziel geführt haben: Deutschland gehört noch immer zu den Staaten mit zirkulierenden Maserninfektionen, während diese in einer ganzen Reihe vergleichbar entwickelter Länder als eliminiert gelten.

Daher will die Bundesregierung den Schutz vor Masern durch eine Impfpflicht, den ärztlichen Nachweis der Immunität oder gesundheitsbedingter Hindernisse für die Impfung verbessern. Im Fokus sind dabei Personengruppen, die besonders gefährdet sind - neben Kindern in Kindertagesstätten, Stellen der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege und Schulen sowie dem dort beschäftigten Personal auch Menschen, die in Gesundheits- und anderen Gemeinschaftseinrichtungen mit anderen in Kontakt kommen, darunter in Ferienlagern, Ausbildungseinrichtungen und Heimen. Einen unmittelbaren Zwang zur Impfung soll es auch künftig nicht geben, aber eine Meldepflicht an die Gesundheitsämter über Menschen, die zu den gesetzlich festgelegten Personengruppen gehören, jedoch zu den vorgesehenen Terminen oder Fristen nicht geimpft sind bzw. einen der genannten anderen Nachweise nicht erbracht haben. Die Impfpflicht gegen Masern soll auch gelten, wenn hierfür nur ein Kombinationsimpfstoff verfügbar ist. Über den individuellen Schutz für die Geimpften hinaus dürfte damit auch der Schutz für jene steigen, die aufgrund ihres Alters oder aus gesundheitlichen Gründen selbst nicht gegen Masern geimpft werden können.

Die Dokumentation von Impfungen soll auch elektronisch möglich und damit in die elektronische Patientenakte integrierbar sein. Klargestellt wird, dass alle Ärzte bereits erfolgte Impfungen in den Impfausweis nachtragen sowie Impfungen durchführen können. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erhält die gesetzliche Aufgabe sowie jährlich 2 Millionen Euro zur regelmäßigen Information der Bevölkerung zum Thema „Impfen“. Krankenkassen sollen ihre Versicherten über jeweils fällige empfohlene Impfungen informieren.

Das Gesetzgebungsverfahren wird weiterhin genutzt, um im Infektionsschutzgesetz (IfSG) u. a.

- Regelungen für eine Bundesstatistik zum öffentlichen Gesundheitsdienst zu schaffen,
- Meldepflichten zu weiteren Infektionskrankheiten aus der IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung ins Gesetz zu überführen,
- Standesämter zur anonymen Übermittlung der registrierten Sterbefälle, der Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit aller im Inland verstorbenen Personen an das Robert Koch-Institut zu verpflichten,

(Die Daten dieser Mortalitätssurveillance dienen dazu, überdurchschnittliche Sterblichkeiten zu erfassen, und können vom Robert Koch-Institut auch an die obersten Bundes- und Landesbehörden übermittelt werden.)

- die bereits seit dem Jahr 2004 beim Robert Koch-Institut etablierte Impfsurveillance hinsichtlich der zu übermittelnden pseudonymisierten Versorgungsdaten anzupassen.

Neben der Änderung des IfSG enthält der Gesetzentwurf auch eine Änderung des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung).

Das Gesetz soll am 01.03.2020 in Kraft treten. Gleichzeitig soll die IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung aufgehoben werden.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Masernschutzimpfung gehört zu den von der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut empfohlenen Schutzimpfungen, wobei für Kinder zwei Impfungen vorgesehen sind. Die Impfungen erfolgen in der Regel mit einem Mehrfachimpfstoff, der auch gegen Mumps und Röteln immunisieren soll (MMR). Damit beinhaltet die Impfpflicht gegen Masern de facto auch eine Impfpflicht gegen Röteln und Mumps. Vor 1970 Geborene sind als Kinder in der Regel nicht gegen Masern geimpft worden. Nach Informationen des Robert Koch-Instituts haben die älteren Kohorten diese Krankheit sehr häufig in den ersten zehn Lebensjahren durchgemacht und damit in der Regel eine natürliche Immunität erworben. Seit 2010 gibt es allerdings die Empfehlung für eine einmalige Immunisierung gegen Masern für jene vor 1970 Geborenen, deren Immunität unklar ist.

Deutschland gehört trotz der flächendeckend möglichen Impfungen zu den europäischen Ländern, in denen die Masern als noch nicht eliminiert gelten und das damit die von der Weltgesundheitsorganisation gesteckte Ziel nicht erreicht hat. Dabei schwankt die Anzahl der Masernfälle im Bundesgebiet nicht nur von Jahr zu Jahr, sondern unterscheidet sich auch zwischen den Ländern. Zu unterscheiden ist dabei zwischen den ärztlich gemeldeten Fällen, bei denen von einer Untererfassung auszugehen ist, und den Labormeldungen. Das IfSG sieht Meldepflichten an die Gesundheitsämter und von diesen an das Robert Koch-Institut vor – sowohl für Verdachtsfälle, als auch für Krankheits- und masernbedingte Todesfälle. Das Robert Koch-Institut veröffentlicht nicht nur die jeweils aktuellen Zahlen, sondern auch epidemiologische Jahrbücher. Das aktuelle gibt Auskunft über die Jahre 2018 und 2017. Danach gab es 2018 bundesweit 929 gemeldete Masernfälle, während es im Jahr davor lediglich 543 waren.

In Sachsen-Anhalt wurden 2018 insgesamt neun Fälle gemeldet, einer weniger als 2017. Deutlich höhere Meldezahlen gab es 2016 mit 2.464 Fällen bundesweit, davon 71 in Sachsen-Anhalt. Aber auch das Jahr 2014 war eines mit überdurchschnittlichen Zahlen gemeldeter Masernfälle – 1.769 im gesamten Bundesgebiet, davon 41 in Sachsen-Anhalt. Betrachtet man die Zahl der Fälle je 100.000 Einwohner, dann liegen sie in Sachsen-Anhalt unter dem Bundesdurchschnitt.

Ausweislich des Berichts zur Impfsituation bei Kindern im Vorschul- und Schulalter in Sachsen-Anhalt 2017 hatten 98,3 Prozent der Kinder bei der Einschuluntersuchung die erste und 94,1 Prozent auch die zweite Impfung. Dem Infektionskrankheitenbericht 2017 in Sachsen-Anhalt ist allerdings u. a. zu entnehmen, dass die meisten Masernfälle bei Kindern vor dem vollendeten

2. Lebensjahr aufgetreten sind.¹⁶ Zu diesem Zeitpunkt haben Kinder in der Regel – auch gemäß STIKO-Empfehlung – die zweite MMR-Impfung noch nicht erhalten und sind damit besonders auf den so genannten „Herdenschutz“ angewiesen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Sowohl der federführende *Gesundheitsausschuss* als auch der *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfehlen dem Bundesrat festzustellen, dass das Gesetz zustimmungsbedürftig sei, weil es an verschiedenen Stellen in die Organisations- und Verwaltungshoheit der Länder eingreife, insbesondere durch Änderungen und einige neu hinzukommende Regelungen in § 20 IfSG – Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe. Auf § 20 IfSG beziehen sich auch die meisten konkreten fachpolitischen Änderungsvorschläge dieser beiden Ausschüsse sowie des *Ausschusses für Kulturfragen* – teilweise wort- oder zielgleich, vereinzelt aber auch mit entgegengesetzten Intentionen. Inhaltlich geht es z. B. darum, dass im Gesetzentwurf den Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen Verantwortlichkeiten zugewiesen sind, die weder deren arbeitsrechtliche Stellung, noch die in der Regel nicht gegebene medizinische Ausbildung berücksichtigen, denen aber bereits bei einfacher Fahrlässigkeit ein Ordnungsgeld angedroht werden kann. Weiterhin geht es um angemessene und praktikable Fristen für den Impfnachweis oder die Weitergabe der Impfdokumentation bei einem Einrichtungswechsel. Mehrere Ausschüsse problematisieren, dass der zusätzliche personelle, technische und daraus resultierend auch der finanzielle Verwaltungsaufwand nicht berücksichtigt wurde, und verbinden dies mit der Forderung nach Kostenübernahme durch den Bund. Es soll weiterhin um Prüfung der Rechtsfolgen insbesondere für betroffene Kinder und Jugendliche gebeten werden, deren Sorgeberechtigte z. B. den Impfnachweis nicht erbringen können oder wollen.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* formuliert explizit verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelungen, mit denen die Impfpflicht realisiert werden soll.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt, die Regelungen zur Mortalitätssurveillance zu streichen, während der *Gesundheitsausschuss* diese ausdrücklich begrüßt. Beide Ausschüsse kritisieren die Neuregelungen zu Datenerhebungen zum Personal der öffentlichen Gesundheitsdienste in diesem Gesetzesvorhaben: Der *Gesundheitsausschuss* verweist u. a. auf noch laufende Gespräche in einer Arbeitsgruppe der Gesundheitsministerkonferenz. Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt auch aus datenschutzrechtlichen Erwägungen, die detaillierte Abfrage personenbezogener Daten zum Personal der öffentlichen Gesundheitsdienste zu streichen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* hat angesichts der umfangreichen Empfehlungen des federführenden *Gesundheitsausschusses* von eigenen Empfehlungen abgesehen.

Das Gesetz bedarf nach Auffassung der Bundesregierung nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

¹⁶ Weitere Informationen:

<https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/hygiene/infektionsschutz/infektionskrankheiten/>
sowie: <https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/hygiene/impfen/>

**TOP 37: Entwurf eines Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale-Versorgung-Gesetz - DVG)
- BR-Drucksache 360/19 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Die fortschreitende Digitalisierung macht auch vor dem Gesundheitsverhalten jeder einzelnen Person, vor der Entwicklung und Anwendung diagnostischer und therapeutischer Verfahren sowie der Organisation und dem Zusammenwirken der Akteure im Gesundheitswesen nicht halt. Dies nicht nur auf nationaler Ebene sondern darüber hinaus. Dieses Potenzial zu heben, dabei aber auch dem Schutz der Patienten sowie ihrer Daten Rechnung zu tragen, erfordert eine Überprüfung und Anpassung gesetzlicher Vorgaben sowie von Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Kostenträger und der betroffenen Leistungserbringer.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung ist einer von mehreren Bausteinen in diesem Prozess, nachdem zuletzt mit dem Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen bereits in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, aber auch in diversen gesundheitspolitischen Gesetzgebungsverfahren der laufenden Wahlperiode Grundlegendes sowie konkrete Einzelmaßnahmen auf den Weg gebracht wurden.

Das Gesetzesvorhaben zielt insbesondere auf folgende Verbesserungen ab:

- Ermöglichung einer schnelleren, qualitätsgesicherten und wirtschaftlichen Verfügbarkeit digitaler Gesundheitsanwendungen für die Versorgung,
- zunächst freiwillige Einbindung weiterer Leistungserbringer der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung sowie der Apotheken in die Telematikinfrastruktur,
- Stärkung der telemedizinischen Zusammenarbeit von Leistungserbringern und Beseitigung bisher zutage getretener Rechtsunsicherheiten,
- Vereinfachung von Verwaltungsprozessen und Kommunikationswegen für Versicherte, Kranken- und Pflegekassen,
- Einräumung von mehr Möglichkeiten und Schaffung eines dauerhaften Finanzierungsrahmens zur Förderung digitaler Innovationen für Krankenkassen, aber auch eines Verfahrens, um erfolgreiche Innovationsprojekte in die Regelversorgung zu überführen,
- Fortführung des Innovationsfonds bis 2024, Ausstattung mit pro Jahr 100 Millionen Euro von den Krankenkassen und weiteren 100 Millionen Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und qualitative Weiterentwicklung seiner Förderinstrumente,
- bessere Nutzbarmachung von Gesundheitsdaten für Forschungszwecke und Erweiterung der bisherigen Datenaufbereitungsstelle zu einem Forschungsdatenzentrum mit einem deutlich erweiterten und aktuelleren Datenangebot.

Das Gesetz soll im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, einzelne Regelungen – insbesondere zur Innovationsförderung – am 01.01.2020.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt haben sich CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Koalitionsvertrag für die 7. Wahlperiode des Landtages wie folgt positioniert (dort Seite 53, 54): „Der Digitalisierungsprozess in der Medizin ist Basis und Chance zugleich für die Gestaltung einer zukunftssicheren Gesundheitsversorgung unserer Menschen. Nur mit der Unterstützung modernster IT-Lösungen können perspektivisch die demografischen Herausforderungen in unserem Bundesland bezüglich einer flächendeckenden medizinischen Versorgung in hoher Qualität bewältigt werden. Der digitale Quantensprung im Gesundheitssektor bietet aber nicht nur große Fortschritte in den medizinischen Einsatzfeldern, sondern er enthält auch bedeutende Potenziale für das gesamte wirtschaftliche Wachstum in Sachsen-Anhalt.“

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages finden sich in verschiedenen Kapiteln Vorhaben, in denen Digitalisierung und Gesundheit zusammen betrachtet werden, so z. B. zur ressortübergreifenden High-Tech-Strategie oder zur Gesundheitsforschung, die die Koalitionspartner „ausbauen und die Patientinnen und Patienten in den Mittelpunkt stellen (wollen). Hierzu wollen wir die Hochschulmedizin, insbesondere auch die Versorgungsforschung und die Medizininformatik, stärken. Deutschland soll zum Vorreiter bei der Einführung digitaler Innovationen in das Gesundheitssystem werden. Wir werden eine Roadmap zur Entwicklung und Umsetzung innovativer E-Health-Lösungen erarbeiten.“ Außerdem sollen das E-Health-Gesetz weiterentwickelt und ein Aktionsplan bis 2020 mit Maßnahmen und Meilensteinen aufgestellt werden. Ein Schwerpunkt im Kapitel 4 „Gesundheit und Pflege“ ist dem Thema „eHealth und Gesundheitswirtschaft“ gewidmet.

Im Zuge der verstärkten gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung in Gesundheitswirtschaft, -forschung und -versorgung hat z. B. die Bertelsmann-Stiftung im Herbst 2018 die Publikation „Roadmap Digitale Gesundheit – Digitalisierung im Dienst der Gesundheit“ – Empfehlungen aus dem Expertennetzwerk „30 unter 40“ und aus dem Projekt „Der digitale Patient“ herausgegeben.¹⁷ Diese enthält u. a. 19 Empfehlungen zu den fünf Themenfeldern „Informationstransfer zwischen Leistungserbringern“, „Informationszugang und Selbstmanagement von Patienten“, „Versorgung in Unabhängigkeit von Zeit und Raum“, „Forschung, Diagnostik und Therapie mit aggregierten Gesundheitsdaten“ und nicht zuletzt „Technisierung der Lebens- und Versorgungswelten“.

Zum Verfahren im Bundesrat

Die Empfehlungen des federführenden *Gesundheitsausschusses* für eine Stellungnahme des Bundesrates betreffen insbesondere Änderungsvorschläge oder Prüfbitten zu den geplanten Vorschriften bezüglich digitaler Gesundheitsanwendungen, u. a.

- zum Versorgungsanspruch, zur Klassifizierung als Medizinprodukte, zu verordnungsberechtigten Leistungserbringern und zur Genehmigung von verschriebenen digitalen Gesundheitsanwendungen,

¹⁷ Zur Publikation:
https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/VV_Roadmap_Digitale_Gesundheit_final.pdf

- zur Zulassung und Aufnahme ins Verzeichnis erstattungsfähiger digitaler Gesundheitsanwendungen sowie
- zu versichertenbezogenen Datenerhebungen.

Weiterhin schlägt der *Gesundheitsausschuss* dem Bundesrat die Forderung vor, die vorgesehenen Regelungen zum Forschungsdatenzentrum unter Vorgaben des Sozialdatenschutzes zu prüfen. Nicht zuletzt gibt es Änderungsvorschläge zu Regelungen, die sich auf die Innovationsförderung beziehen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* konzentriert seine Empfehlungen für eine Stellungnahme auf datenschutzbezogene Aspekte des Gesetzesvorhabens. Sie zielen darauf ab,

- sicherzustellen, dass die Versicherten vor Auswahl einer digitalen Gesundheitsanwendung aufgeklärt werden, falls deren Funktionen über die im Verzeichnis festgelegten Leistungen hinausgehen und sie mit Mehrkosten belastet werden,
- vor Aufnahme einer digitalen Gesundheitsanwendung in das Verzeichnis zu prüfen, ob auch bei der Bereitstellung die Anforderungen an Datenschutz und -sicherheit eingehalten sind,
- und eine Anhörungspflicht für den Bundesdatenschutzbeauftragten sowie das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu ergänzen.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* spricht sich dafür aus, Sanktionszahlungen für Krankenhäuser zu streichen, die nicht fristgerecht in die Telematikinfrastruktur eingebunden werden können. Weitere Empfehlungen betreffen die neuen Regelungen zum Forschungsdatenzentrum, so z. B. die Berücksichtigung und Fortführung bereits existierender themenspezifischer Forschungsdatenbanken von nationaler und internationaler Bedeutung oder den Verzicht auf die Löschung versichertenbezogener Daten nach 30 Jahren in begründeten Fällen.

Der *Wirtschaftsausschuss* begrüßt zum einen die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Etablierung eines digitalen Sektors und die Einführung eines entsprechenden Leistungsverzeichnisses als Beitrag zur Stärkung innovativer Versorgungsangebote in Deutschland und damit zur Sicherung von Gesundheit, Wachstum und Beschäftigung, die angestrebte Weiterentwicklung bei der Datentransparenz im Kontext der Nutzung von Sozialdaten und die freiwillige Teilnahme weiterer Leistungserbringer an der Telematikinfrastruktur. In seinen Empfehlungen für eine allgemeine Stellungnahme schlägt der *Wirtschaftsausschuss* hierzu u. a. vor

- verfahrens- und dokumentationsbezogene Vorschriften so auszugestalten, dass sie den eher kürzeren Entwicklungs- und Produktzyklen digitaler Anwendungen gerecht werden,
- das Verfahren zur Preisgestaltung und zu den Verhandlungen mit dem GKV-Spitzenverband bzw. einzelnen Krankenkassen auch für kleinere und mittlere Unternehmen handhabbar zu regeln,
- klare Haftungsregelungen zu treffen,
- bezogen auf die Privilegierung der Forschungsdatennutzung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob zur Förderung der Patientensicherheit und qualitativen Weiterentwicklung digitaler Innovationen die Daten grundsätzlich faktisch anonymisiert

auch gegenüber den Herstellern zugänglich gemacht werden und Auswertungen regelmäßig publiziert werden können sowie

- auch Angehörige von Berufen des Gesundheitshandwerks sowie Gesundheitsfachberufen in den Kreis der Leistungserbringer einzubeziehen, die zunächst freiwillig in die Telematikinfrastruktur eingebunden werden können.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

TOP 38: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken - BR-Drucksache 373/19 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte am 19.10.2016 entschieden, dass das Verbot von Boni und Rabatten bei Abgabe von Medikamenten zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ausländische Versandapotheken im Binnenmarkt benachteilige und dies nicht mit dem Ziel der Gesundheit der Bevölkerung zu rechtfertigen sei.¹⁸ Daher muss Deutschland zur Abwehr eines Vertragsverletzungsverfahrens nationale Regelungen zu den Apothekenabgabepreisen für verschreibungspflichtige Arzneimittel anpassen.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung ist darauf ausgerichtet, europarechtskonforme und faire Bedingungen für alle Vertriebswege sowie die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten durch Vor-Ort-Apotheken zu gewährleisten. Sie sollen jedoch dabei – ebenso wie inländische, an einheitliche Abgabepreise gebundene Versandapotheken – im Wettbewerb nicht gegenüber ausländischen Versandapotheken benachteiligt werden. Ein Verbot des Arzneimittel-Versandhandels ist dazu im Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

Allerdings soll zur Umsetzung des EuGH-Urteils die Regelung im Arzneimittelgesetz aufgehoben werden, wonach die Arzneimittelpreisverordnung auch für jene Arzneimittel gilt, die durch Versandhandel in Deutschland vertrieben werden. Um sicherstellen, dass das Sachleistungsprinzip sowie daran anknüpfende notwendige Steuerungsinstrumente dennoch weiterhin funktionieren, wird die Regelung nunmehr in das SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) für die Teilnahme von Apotheken am Rahmenvertrag über die Versorgung gesetzlich Versicherter mit Arzneimitteln aufgenommen. Die Teilnahme an diesem Rahmenvertrag ist Voraussetzung, um zulasten der GKV verordnete Arzneimittel an gesetzlich Krankenversicherte als Sachleistung abgeben zu dürfen und unmittelbar mit den Krankenkassen abrechnen zu können, und verpflichtet künftig auch dazu, für solche Medikamente den einheitlichen Apothekenabgabepreis einzuhalten und gesetzlich Versicherten keine Zuwendungen zu gewähren. Verstöße sollen mit Vertragsstrafen sanktioniert werden.

Die Abgabe verschreibungspflichtiger Medikamente an Selbstzahler und privat Versicherte soll hingegen auch künftig nicht den Vorgaben des Rahmenvertrages unterfallen, so dass hierfür weiterhin Rabatte und Boni möglich bleiben. Die Entwicklung der Marktanteile von Vor-Ort-Apotheken sowie in- und ausländischer Versandapotheken durch diese Neuregelungen soll vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis 31.12.2023 evaluiert werden.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf u. a. Folgendes vor:

- Sicherstellung der freien Apothekenwahl bei Einführung des elektronischen Rezepts,

¹⁸ *Pressemitteilung zur Entscheidung des EuGH:*
<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EuGH&Datum=19.10.2016&Aktenzeichen=C-148%2F15>

- Schaffung der Voraussetzungen für die Möglichkeit der innerhalb eines Jahres bis zu dreimal wiederholbare Abgabe längerfristig bzw. dauerhaft benötigter Arzneimittel auf einem Rezept,
- Ermöglichung regionaler Modellvorhaben für Gripeschutzimpfungen in Apotheken und
- Regelung des Bereitstellens, Aushändigens und Ausgebens von Arzneimitteln mittels automatisierter Ausgabestationen.

Zusätzliche pharmazeutische Dienstleistungen zur Verbesserungen der Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteltherapien, aber auch zur Vermeidung von Krankheiten bzw. deren Verschlimmerung sollen die heilberufliche Kompetenz von Apothekern stärken.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Innerhalb von sechs Monaten danach sollen die Spitzenverbände der Apotheker und der GKV-Spitzenverband im Benehmen mit der privaten Krankenversicherung eine Vereinbarung über die zusätzlichen pharmazeutischen Dienstleistungen treffen. Die Vergütungsregelung hierfür soll ein Jahr nach In-Kraft-Treten wirksam werden: Mit einem Zuschlag auf den Apothekerkzuschlag von 0,20 Euro je Packung eines abgegebenen Fertigarzneimittels soll der Aufwand für solche Dienstleistungen pauschal abgegolten werden.

Ergänzende Informationen

Das BMG rechtfertigt das geplante Verbot von Rabatten und Boni mit dem Argument, dass preisgetriebene Anreize zur Lenkung von Patienten zu bestimmten Leistungserbringern – bezogen auf solidarisch finanzierte Sachleistungen zulasten der GKV als der für 90 Prozent der Bevölkerung maßgeblichen Organisation des nationalen Gesundheitssystems – systemfremd sind; diesbezügliche Regelungen liegen grundsätzlich in der Verantwortung der EU-Mitgliedstaaten. Obwohl auch hierbei die Grundfreiheiten – im konkreten Fall der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen – zu beachten sind, können Einschränkungen durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden. Dies z. B. aufgrund des EuGH-Urteils vom 11.12.2003 in der Rechtssache C-322/01, wonach das finanzielle Gleichgewicht eines sozialen Sicherungssystems oder das intakte Funktionieren des nationalen Gesundheitswesens solche Gründe sein können.

Der Bundesrat hatte sich nach dem EuGH-Urteil in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetzes dafür ausgesprochen, den seit 2004 in Deutschland zulässigen Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Medikamenten zu verbieten, wie dies auch in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten geltendes Recht ist.¹⁹

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ist vorgesehen (dort Seite 98): „Um die Apotheken vor Ort zu stärken, setzen wir uns für ein Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ein.“

¹⁹ Zur BR-Drucksache 601/16 (Beschluss) - (betrifft dort Ziffer 18):
[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0601-0700/601-16\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0601-0700/601-16(B).pdf?__blob=publicationFile&v=5)

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Begrüßenswert sei, dass das Recht auf freie Apothekenwahl auch auf eRezept erstreckt werden soll; die vorgesehenen Regelungen zum Makeln von Verschreibungen sollten jedoch nochmals geprüft werden. Schwerpunkte konkreter Änderungsvorschläge sind:

- Anbietervielfalt bei Rabattvereinbarungen durch Mehrfachvergabe,
- Möglichkeit für Apothekeninhaber, zur Versorgung schwerkranker Patienten in ambulanter Palliativversorgung auf Anforderung anderen Apotheken in bestimmten Fallkonstellationen auch Arzneimittel bzw. Opioide zur parenteralen Anwendung abzugeben,
- auch bei verschreibungsfreien, aber apothekenpflichtigen Medikamenten Abgabe in der Apotheke oder die Zustellung per Botendienst durch pharmazeutisches Personal,
- bei automatisierten Abgabestationen die Ausdehnung von Dokumentations- und Sorgfaltspflichten auf alle Verschreibungen von Medikamenten sowie eine eindeutige empfängerbezogene Kennzeichnung der Verpackung,
- kein Betreiben automatisierter Abgabestationen durch Versandapotheken,
- Vorabanzeige wesentlicher Veränderungen gegenüber der zuständigen Behörde,
- Ergänzen bzw. Wiedereinführen einzelner Ordnungswidrigkeitentatbestände,
- Verhindern der missbräuchlichen Abgabe von Fertigarzneimitteln als nicht zulassungspflichtige Defekturarzneimittel.

Hervorzuheben sind zudem Änderungsempfehlungen, mit denen der Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Medikamenten in Deutschland künftig wieder verboten werden soll.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

**TOP 41: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG)
- BR-Drucksache 363/19 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Waffen umgesetzt werden. Dazu sind insbesondere Änderungen waffenrechtlicher Vorschriften sowie der dazugehörigen Vorschriften auf Verordnungsebene erforderlich. Der Gesetzentwurf enthält die Änderung des Waffengesetzes [(WaffG) Artikel 1], die Änderung des Beschussgesetzes (Artikel 2), die Änderung des Waffenregistergesetzes (Artikel 3) und die Änderung des Bundesmeldegesetzes (Artikel 4). Zu den wesentlichen Neuregelungen gehören insbesondere die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Waffen und ihren wesentlichen Teilen, die Neuordnung bestimmter Waffentypen, Regelungen zum Umgang mit unbrauchbar gemachten Schusswaffen, die Beschränkung der Magazinkapazität für Schusswaffen für Zentralfeuermunition und Anpassungen des Nationalen Waffenregisters. Zudem sollen der Kreis der als wesentlich für die Funktionsfähigkeit einer Schusswaffe geltenden Teile erweitert und die Regelungen zum Verbringen von Waffen und Munition neugefasst werden.

Das Gesetz soll mit Ausnahme des Artikels 4, der am 01.05.2020 in Kraft treten soll, am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Erlass der umzusetzenden Richtlinie (EU) 2017/853 steht im Zusammenhang mit den terroristischen Angriffen von Paris im Januar und November 2015. Sie verfolgt drei wesentliche Ziele. Hierzu gehört die Erschwerung des illegalen Zugangs zu scharfen Schusswaffen. Zudem sollen sämtliche Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile über ihren gesamten Lebenszyklus behördlich nachverfolgt werden können. Die Nutzung von legalen Schusswaffen zur Begehung terroristischer Anschläge soll, insbesondere durch eine Begrenzung der Magazinkapazität halbautomatischer Waffen, erschwert werden. Die Kennzeichnungsanforderungen für Waffen und wesentliche Teile werden durch die o. g. Richtlinie erweitert; von den Mitgliedstaaten wird gefordert, eine bessere Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Insbesondere müssen sie Händler und Hersteller verpflichten, sämtliche Transaktionen unverzüglich den Waffenbehörden zu melden. Hinsichtlich der rechtlichen Einordnung bestimmter Schusswaffen werden Änderungen vorgenommen, so z. B. bei unbrauchbar gemachten Waffen oder Salutwaffen. Die Beschränkung der Magazinkapazität für Schusswaffen für Zentralfeuermunition gehört zu den zentralen Anliegen der Richtlinie.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben sieht der Gesetzentwurf u. a. Neuregelungen zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Waffen und ihrer wesentlichen Teile insbesondere durch Ausbau des Nationalen Waffenregisters vor. Im Gegenzug wird schrittweise die Pflicht zum Führen eines Waffenbuches abgeschafft. Bei der Umsetzung der Vorgaben zu Magazinen und Schusswaffen mit hoher Ladekapazität sieht der Gesetzentwurf eine Besitzstandsregelung (Stichtag 13.06.2017) vor. Schusswaffen mit fest verbauten Magazinen mit hoher Kapazität, die vor diesem Stichtag legal besessen wurden, dürfen weiterhin behalten werden.

Zur Entwicklung der Anzahl der waffenrechtlichen Erlaubnisse in Sachsen-Anhalt informiert die Antwort der Landesregierung vom 26.02.2019 (LT-Drucksache 7/4010)²⁰ auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion. Danach haben sich die im Nationalen Waffenregister gespeicherten Kleinen Waffenscheine von 4.078 im Jahr 2013 auf 11.748 im Jahr 2018 erhöht. Bei der Ausstellung von Waffenbesitzkarten konnte insbesondere bei den Sportschützen im Zeitraum 2015 bis 2018 ein Anstieg verzeichnet werden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, in einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf insbesondere auf Änderungsbedarf bei der Begründung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit hinzuweisen. Er spricht sich dafür aus, dass die Speicherung als Extremist bei einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder zur Tatbestands-erfüllung der Regelvermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit ausreicht. Zudem hält er eine Vervollständigung der waffenbehördlichen Regelanfrage bei der Polizei durch die Einholung einer Auskunft bei den zuständigen Verfassungsschutzbehörden für erforderlich. Zur Feststellung der persönlichen Eignung soll die zuständige Behörde das persönliche Erscheinen anordnen können. Des Weiteren sieht er Änderungsbedarf bei den Regelungen zur Bedürfnisprüfung bei Sportschützen und hält es für geboten, dass auch zehn Jahre nach der Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis am Nachweis des Bedürfnisses durch regelmäßiges Betreiben des Schießsports festgehalten wird. Hinsichtlich der Datenübermittlung durch die Meldebehörden an die Waffenerlaubnisbehörden sollten die zu übermittelnden Daten nach seiner Auffassung erweitert sowie konkret und vollständig benannt und der Informationsaustausch um den Umstand des Erlasses sowie des Wegfalls eines Waffenbesitzverbots erweitert werden. Die Notwendigkeit der Kennzeichnung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen anderer Mitgliedstaaten sollte nach seiner Auffassung im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden. Er empfiehlt, den Kreis der öffentlichen Stellen, die Übermittlungsgesuche an die Registerbehörde richten können, zu erweitern und neben Bund und Ländern auch die Gemeinden und Gemeindeverbände einzubeziehen. In einer weiteren Empfehlung bittet er um Prüfung, ob hinsichtlich des Grenzwertes „2500 Joule pro Quadratmeter“ Anpassungsbedarf an europäische Vorgaben [EU-Spielzeugsicherheitsrichtlinie (2009/48/EG)] bestehe. Er empfiehlt, das In-Kraft-Treten des Gesetzes in weiten Teilen um sechs Monate hinauszuschieben, damit Waffenbehörden, Waffenhändler und Hersteller die erforderliche Zeit für die Umrüstung haben. Ausgenommen sind die Regelungen zur Nutzung von Schalldämpfern und Nachsichttechnik für Jäger, die bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten sollen. Die Änderung des Bundesmeldegesetzes (Artikel 4) soll wie im Gesetzentwurf vorgesehen am 01. Mai 2020 in Kraft treten.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz spricht sich u. a. dafür aus, die befugte Jagdausübung auch auf invasive Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erstrecken. Er empfiehlt, die Verwendung von Schalldämpfern für die Jagd nicht nur bei Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung zu ermöglichen, da auch Kleinkaliberwaffen ohne Zentralfeuerzündung in der Jagd eine Rolle spielen. Er vertritt die Auffassung, dass ausschließlich Nachsichtvor- und -aufsatzgeräte mit Dual-use-Eigenschaften von der Neuregelung umfasst werden. Weitere Empfehlungen befassen sich mit dem Einsatz künstlicher Lichtquellen bzw. so genannte IR-Strahlern bei der Jagd, die Inhabern eines gültigen Jagscheins gestattet sein

²⁰ Zur LT-Drucksache 7/4010:

<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d4010aak.pdf>

sollten. Ebenso wie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* ist er der Auffassung, dass die Ausnahmeregelung in § 40 Absatz 3 WaffG auch Waffenhersteller und Händler einschließen sollte.

Der Rechtsausschuss hält bei der Anzeigepflicht nach § 37f Absatz 1 WaffG-Entwurf die Prüfung einer differenzierten Regelung für unterschiedliche Gruppen von Anzeigepflichtigen für geboten (insbesondere bei Personen nach § 37c WaffG wie z. B. Finder, Erben, Insolvenzverwalter).

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.

**TOP 43: Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings
- BR-Drucksache 365/19 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Ziel der Bundesregierung ist es, durch Änderung des Strafgesetzbuches eine durch die zunehmende Digitalisierung entstandene Strafbarkeitslücke zu schließen: Der untaugliche Versuch des Cybergroomings in den Fällen des Irrtums, dass es sich beim Tatobjekt um ein Kind handelt, wird unter Strafe gestellt. Damit sollen sämtliche Fälle erfasst werden, bei denen eine vollendete Tat gegeben wäre, wenn das Opfer ein Kind wäre. Diese Fälle und auch die Fälle des vollendeten Cybergroomings sollen aber nicht den Tatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern erfüllen. Deshalb soll u. a. § 176 Absatz 6 StGB entsprechend geändert werden.

Das In-Kraft-Treten ist am Tag nach der Verkündung vorgesehen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Unter „Cybergrooming“ versteht man in Deutschland das gezielte Ansprechen von Minderjährigen im Internet mit dem Ziel des Anbahnens sexueller Kontakte.

Mit der EU-Richtlinie 2011/93/EU²¹ wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, auch den Versuch der „Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke“ unter Strafe zu stellen. Dort heißt es:

„Die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke ist eine Bedrohung, die im Zusammenhang mit dem Internet Besonderheiten aufweist, da das Internet Nutzern bisher unbekanntes Anonymität bietet, da sie ihre tatsächliche Identität und ihre persönlichen Charakteristika, wie ihr Alter, verbergen können. Gleichzeitig erkennen die Mitgliedstaaten auch die Bedeutung der Bekämpfung der Kontaktaufnahme zu einem Kind außerhalb des Internets an, insbesondere wenn eine solche Kontaktaufnahme nicht unter Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien geschieht. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Kontaktaufnahme zu einem Kind für ein Treffen mit dem Täter unter Strafe zu stellen, wenn sie in Anwesenheit oder Nähe des Kindes stattfindet, beispielsweise als besondere vorbereitende Tat, als Versuch der in dieser Richtlinie genannten Straftaten oder als besondere Form des sexuellen Missbrauchs. Unabhängig davon, welche rechtliche Lösung gewählt wird, um eine „offline“ begangene Kontaktaufnahme unter Strafe zu stellen, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass sie die Täter solcher Straftaten in der einen oder anderen Weise verfolgen.“

Bisher steht der Versuch in Deutschland jedoch nicht unter Strafe.

²¹ *Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Abl. L 335 Seite 1):*
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02011L0093-20111217&from=EN>

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben sich die Partner dazu wie folgt verpflichtet (dort Seite 130):

„Wir führen eine Strafbarkeit für den Versuch des Cybergroomings ein, um Kinder im Internet besser zu schützen und die Effektivität der Strafverfolgung pädophiler Täter, die im Netz Jagd auf Kinder machen, zu erhöhen.“

Dem Kinderschutz wird in Sachsen-Anhalt – auch bereits in den vergangenen Wahlperioden - große Bedeutung beigemessen. Im Koalitionsvertrag für die 7. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt haben die Koalitionspartner CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen Folgendes festgeschrieben (dort Seite 49):

„Dem Kinderschutz messen wir große Bedeutung bei und werden ihn in Zusammenarbeit mit dem Zentrum „Frühe Hilfen“, den Jugendämtern, den integrierten Beratungsstellen, den Gesundheitsämtern, Schulen und Polizeidienststellen weiter entwickeln. Wir werden dazu das Kinderschutzgesetz evaluieren.“

Seit 2009 sind die besonderen Schutzinteressen der Kinder in einem Kinderschutzgesetz²² geregelt. Außerdem verfügt Sachsen-Anhalt über ein weitreichendes Netz an Hilfeangeboten bei Gewalt gegen Kinder. Dazu zählt u. a. die Einrichtung einer Traumaambulanz, die verschiedene Soforthilfemaßnahmen anbietet.²³ Außerdem steht ein Leitfaden für Ärzte sowie Zahnärzte in Sachsen-Anhalt zu Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation zur Verfügung, um Sicherheit beim Umgang mit Problemen bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu geben.²⁴

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat eine Ergänzung aufzunehmen, die eine eng begrenzte Zulassung künstlich erstellter Abbildungen (Bild- bzw. Videoaufnahmen) zum Zwecke von so genannten „Keuschheitsproben“ für Verdeckte Ermittler erlaubt und damit nicht unter Strafe stellt.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* kritisiert, dass der Gesetzentwurf zur Erreichung des Gewollten nicht weit genug gehe. Nicht nur der untaugliche Versuch des Cybergroomings soll künftig strafbewehrt sein, sondern der Versuch des Cybergroomings soll generell unter Strafe gestellt werden und sich die Versuchsstrafbarkeit auch auf die Fälle des § 176 Absatz 4 Nummer 4 StGB erstrecken.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

²² Zum Kinderschutzgesetz: <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/ldf/page/bssahprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-KiSchutzGST2009rahmen%3Ajuris->

²³ Nähere Informationen (auch Ansprechpartner): https://www2.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Publikationen_2015/Traumaambulanz_Sachsen_Anhalt_2013.pdf

²⁴ Zum Leitfaden: https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Publikationen_2015/Webversion_leitfaden_kinderschutz_2015.pdf

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.

**TOP 55: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt
- BR-Drucksache 374/19 -**

Inhalt der Vorlage

Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) legt mit ihrer aktuellen Mitteilung weitergehende Vorschläge zum Schutz der Wälder weltweit vor weiterer Umwandlung und Zerstörung sowie deren Wiederherstellung vor.

Unter Berücksichtigung der Mitverantwortung der EU für Nachfrage und Verbrauch von Agrarrohstoffen zielt die Kommission im Schwerpunkt auf eine internationale Zusammenarbeit zur Etablierung nachhaltiger internationaler Lieferketten zum Schutz des Regenwaldes sowie Anreize für internationale Handelspartner (insbesondere aus Südamerika) für Wiederaufforstung und nachhaltiges Waldmanagement ab. Diese Aspekte sollen auch bei zukünftigen EU-Drittland-Handelsabkommen berücksichtigt werden.

Auf der Basis von internationalen und EU-Zielen zum globalen Walderhalt schlägt die Kommission ein Konzept mit fünf prioritären Aktionsfeldern vor, die das Problem sowohl von der Angebots- als auch von der Nachfrageseite angehen:

- Förderung von sogenannten entwaldungsfreien Produkten in der EU,
- Partnerschaften der EU mit Produzentenländern,
- Stärkung internationaler Kooperationen der EU mit anderen Konsumentenländern,
- Ausrichtung finanzieller Investments an nachhaltigerer Landnutzung sowie
- Verbesserung der Verfügbarkeit und Qualität der Informationen zu Wald und Lieferketten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Für die Kommission erläuterte der für nachhaltige Entwicklung zuständige Erste Vizepräsident Frans Timmermans: „Die Wälder sind die grüne Lunge unseres Planeten, und wir müssen ebenso auf sie achten wie auf unsere eigene Lunge. Wir werden unsere Klimaziele nicht erreichen, ohne die Wälder der Welt zu schützen. Zwar befinden sich die größten Primärwälder der Welt nicht im Hoheitsgebiet der EU, jedoch wirken sich die Handlungen jedes Einzelnen von uns und unsere politischen Entscheidungen erheblich aus. Heute senden wir ein wichtiges Signal an unsere Bürgerinnen und Bürger und unsere Partner in der ganzen Welt, dass die EU bereit ist, in den nächsten fünf Jahren und darüber hinaus eine Führungsrolle in diesem Bereich einzunehmen.“²⁵

Die Umwelt- und Naturschutzverbände würdigen die Vorschläge der Kommission grundsätzlich positiv, plädieren aber dafür, auch Handelsabkommen und den Agrarsektor einzubeziehen. So räumte das europäische Büro von Greenpeace ein, dass die EU offenbar ihren negativen Einfluss

²⁵ Zur Pressemitteilung der Kommission vom 23.07.2019:
https://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-4470_de.htm

auf die globale Waldzerstörung erkannt habe. Es fehle ihr jedoch der Mut, ihre Handels- und Landwirtschaftspraktiken kritisch zu hinterfragen, die Teil des Problems seien.²⁶

Die aktuelle internationale Bedeutung des Themas wurde u. a. deutlich auf dem G7-Gipfel am 26.08.2019 in Biarritz, wo die Staats- und Regierungschefs ein Sofortprogramm von knapp 18 Millionen Euro zur Eindämmung der grassierenden Waldbrände in der Amazonas-Region beschlossen. Dieses war von der Brasilianischen Regierung jedoch unmittelbar abgelehnt worden mit der Aufforderung, die Finanzmittel stattdessen zur Wiederaufforstung der Wälder in Europa zu verwenden.²⁷ Brasilien, aufgrund seines Regenwaldes ein Schlüsselland im Kampf gegen eine unkontrollierte Erderwärmung, hat das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet, das für Brasilien ein Zurückfahren der illegalen Abholzung auf null bis 2030 sowie eine Wiederaufforstung vorsieht. Es wird befürchtet, dass das geplante Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem südamerikanischen Wirtschaftsbund Mercosur, zu dem Brasilien gehört, die Abholzung weiter verstärken könnte, da Brasilien damit mehr Fleisch und Soja als Futtermittel in die EU exportieren will.

Auch in Deutschland gibt der Zustand der Wälder Anlass zur Besorgnis. Der Chef des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Hubert Weiger, warnte vor einem „Waldsterben 2.0“ und forderte energische Gegenmaßnahmen. Hitze und anhaltende Trockenheit durch die Klimaerwärmung verschärfen aus seiner Sicht die ohnehin angespannte Situation in Deutschland inzwischen dramatisch.²⁸ Auch zuständige deutsche Länderminister warnen vor „Schäden in nie dagewesener Größenordnung“. Stürme, Dürren und Borkenkäferplagen hätten bundesweit bereits 100.000 Hektar Wald vernichtet.

Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Julia Klöckner, zeigt sich wegen der massiven Schäden durch Dürre und Schädlinge über den Zustand des deutschen Waldes besorgt. Allein durch Brände sei im vergangenen Jahr eine Fläche in der Größe von 3.300 Fußballfeldern vernichtet worden. Die Bundesregierung hat bereits Unterstützungsmaßnahmen eingeleitet, über neue konkrete Hilfen soll beim „Waldgipfel“ am 25.09.2019 entschieden werden. Aus Sicht der Bundesregierung könnten Hilfgelder in eine Größenordnung von rund einer halben Milliarde Euro über vier Jahre realistisch sein, um den Wald noch stärker an den Klimawandel anzupassen. Dazu müsse beschädigtes Holz herausgebracht werden und eine große Wiederaufforstung folgen.²⁹

Dem gegenüber stehen Forderungen der Verbände über den Deutschen Forstwirtschaftsrat nach schnellen Finanzhilfen in Milliardenhöhe.

²⁶ *Deutscher Naturschutzring e. V. vom 24.07.2019:*

<https://www.dnr.de/eu-koordination/eu-umweltnews/2019-naturschutz-biodiversitaet/eu-kommission-verspricht-schutz-fuer-waelder-weltweit/>

²⁷ *EURACTIV vom 26.08.2019:*

<https://www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/g7-beschliessen-millionen-fuer-waldbraende-und-gruenen-klimafonds/>

²⁸ *WELT.de vom 24.07.2019:*

<https://www.welt.de/vermishtes/article197414161/Klimawandel-BUND-warnt-vor-einem-Waldsterben-2-0.html>

²⁹ *Zeit online vom 29.08.2019:*

<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-08/julia-kloeckner-waldsterben-duerre-aufforstung-subventionen-nothilfe-klimawandel>

Die FDP hat einen 10-Punkte-Plan zur Rettung der Wälder vorgelegt. Frank Sitta, Bundestagsabgeordneter aus Sachsen-Anhalt, fordert u. a. eine Task Force zur Rettung der Wälder und höhere Investitionen in die Forschung zur Züchtung klimaangepasster robuster Baumarten.³⁰

In Sachsen-Anhalt werden angesichts außergewöhnlicher Schäden am Fichtenbestand des mit Niedersachsen länderübergreifenden Nationalparks Harz (40 Quadratkilometer Fichten und damit 16 Prozent der Gesamtfläche des Schutzgebiets von fast 250 Quadratkilometern sind durch den Borkenkäfer bereits abgestorben) verschiedene Lösungsansätze, darunter auch eine Änderung des Nationalparkgesetzes, diskutiert. Nach Auffassung des Waldbesitzer-Verbandes e. V., unterstützt aus der CDU-Fraktion des Landtages, ist ein Eingreifen durch Beräumung des Schadholzes und Aufforsten mit resistenteren Baumarten erforderlich. Der Leiter der Nationalparkverwaltung, Andreas Pusch, lehnt dagegen ein Eingreifen ab, um in diesen Wäldern die natürlichen Abläufe zulassen und robustere Bestände zu bilden. Diese Auffassung wird vonseiten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Landtag geteilt. Die Fraktionsvorsitzende Cornelia Lüddemann, die das Nationalparkgesetz nicht ändern möchte, sieht keinen Handlungsbedarf; der Wald im Nationalpark repariere sich selbst.³¹

Eine kontrovers geführte Aktuelle Debatte zum Thema „Deutscher Wald in Gefahr: Behandeln wir unseren Wald systemrelevant oder nicht?“ hatte bereits Ende Mai im Landtag auf Antrag der CDU-Fraktion (LT-Drucksache 7/4387) stattgefunden.³²

Für Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff hat die Bekämpfung der Waldschäden im Land sehr hohe Priorität. Die Sicherung der Wälder sei „existenziell für Sachsen-Anhalt“, und habe höchste Priorität. Waldbauern können in einem beschleunigten Verfahren Anträge für ein neues Förderprogramm stellen. Mit Finanzmitteln von Bund und Landesgeld im Gesamtvolumen von rund 500.000 Euro jährlich sollen die Beräumung der Wälder von Totholz, die Einrichtung von Lagerstätten sowie der Holz-Abtransport unterstützt werden. Über einen Aktionsplan sollen erhebliche zusätzliche Hilfen für Waldbauern aus Landesmitteln in den nächsten Haushaltsjahren gezahlt werden können.³³

Am 09.09.2019 fand auf Einladung des Aktionsbündnisses Wald Sachsen-Anhalt ein Treffen der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Prof. Dr. Claudia Dalbert, mit den Vertretern der im Aktionsbündnis organisierten Verbände statt. Es werden Wege zur Überwindung der größten Katastrophe seit 200 Jahren in den Wäldern Sachsen-Anhalts gesucht.³⁴

³⁰ portal liberal: <https://www.liberal.de/content/task-force-zur-rettung-der-waelder-noetig>

³¹ Volksstimme vom 03.08.2019:
<https://www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/nationalpark-harz-borkenkaefer-sorgt-fuer-neuen-kenia-streit>

³² Zum Landtag von Sachsen-Anhalt:
<https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/wie-steht-es-um-den-wald-in-deutschland/>

³³ Volksstimme vom 27.07.2019:
<https://www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/waldsterben-soforthilfe-vom-land-fuer-krank-waelder>

³⁴ Zum Artikel vom 09.09.2019:
<https://www.forstpraxis.de/aktionsbueundnis-wald-sachsen-anhalt-erstes-treffen-mit-ministerin/>

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat eine Stellungnahme, die den Ansatz der Kommission mit seinen Prioritäten explizit begrüßt und von Deutschland und der EU ein Handeln ohne Zeitverzug fordert. Er betont, dass auch die mitteleuropäischen Wälder der gemäßigten Zonen und deren existentielle Betroffenheit durch den Klimawandel (insbesondere Dürre, Borkenkäfer, Stürme, Waldbrand) berücksichtigt werden müssten; die Bundesregierung möge sich für EU-Hilfen zur Wiederaufforstung der Schadflächen einsetzen. Angesichts der hohen finanziellen Belastungen öffentlicher und privater Waldeigentümer solle die Bundesregierung prüfen, ob ein Antrag auf Finanzhilfen aus dem Europäischen Solidaritätsfonds sinnvoll erscheint. Erfolgreicher Klimaschutz, so der Ausschuss, sei ausschließlich mit einem weltweiten Schutz der Wälder und deren Rolle bei der CO₂-Speicherung sowie nachhaltiger Waldbewirtschaftung erreichbar; hierzu müsse die Bundesregierung auf europäischer und internationaler Ebene Sofortmaßnahmen ergreifen.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union*, der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* sowie der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat nunmehr zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) 2021 – 2027:**Förderung des Innovationstalents und der Innovationskapazität Europas
- BR-Drucksache 319/19, zu Drucksache 319/19 -****Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (Neufassung)****- BR-Drucksache 320/19, zu Drucksache 320/19 -****Inhalt der Vorlagen**

Das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT) wurde 2008 mit der Verordnung (EG) Nr. 294/2008 gegründet. Die Verordnung wurde 2013 geändert. Das übergeordnete Ziel des EIT besteht darin, durch eine Stärkung der Innovationskapazität der Mitgliedstaaten und der EU nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit in Europa zu fördern. Das EIT erreicht diese Ziele vor allem über seine Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC). Artikel 17 der EIT-Verordnung sieht vor, dass die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle sieben Jahre einen Vorschlag für eine Strategische Innovationsagenda übermittelt, welche die Schwerpunktthemen, die langfristige Strategie und den Finanzbedarf des EIT festlegt. Dieser Vorschlag für eine neue Strategische Innovationsagenda des EIT für den Zeitraum 2021 bis 2027 wird daher zusammen mit dem Vorschlag für eine Neufassung der EIT-Verordnung vorgelegt.

Der Beschlussvorschlag (TOP 54a) dient der Anpassung des EIT an das Forschungs- und Innovationsprogramm „Horizont Europa“. Die mehrjährige strategische Planung im Rahmen von „Horizont Europa“ wird gewährleisten, dass alle Tätigkeiten im Rahmen dieses Programms, einschließlich der Aktivitäten der EIT-KIC, wirksam koordiniert werden.

Die EIT-Verordnung (TOP 54b) wird in Form einer Neufassung geändert, um mehr Rechtsklarheit zu gewährleisten. Zu den wichtigsten Änderungen gehören die Organe des EIT (Artikel 5), die Aufgaben (Artikel 6), die Grundsätze für die Evaluierung und Überwachung (Artikel 10) und die Finanzierung (Artikel 17) der KIC, ebenso die Satzung des EIT (Anhang I).

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Ziel des EIT ist es, die Innovationskapazitäten der EU zu verbessern, um den großen gesellschaftlichen Herausforderungen gerecht werden zu können. Es gibt kein anderes Instrument, das EU-weite Innovationsnetzwerke aus Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen und anderen Interessenträgern in diesem Umfang miteinander verbindet. Die Evaluierung 2017 ergab, dass das Institut für Forschung, Innovation und industrieller Anwendung von wesentlicher Bedeutung ist.

Mit dem EIT kooperieren Partner aus dem Unternehmens-, Forschungs- und Bildungssektor. Es ist in acht Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC) organisiert. Der Anteil von mehr als 50 Prozent an Partnern aus der Wirtschaft (Industrie, KMU und Start-ups) demonstriert hierbei eine große Marktnähe. Mehr als 600 neuen Produkte und Dienstleistungen wurden auf den Markt

gebracht, mehr als 1.250 Start-ups und innovative Unternehmen unterstützt, mehr als 890 Millionen Euro an externen Investitionen getätigt und mehr als 6.000 Arbeitsplätze geschaffen.

Sachsen-Anhalt war in den vergangenen Förderperioden mit verschiedenen Forschungseinrichtungen und Unternehmen am KIC des EIT beteiligt, u. a. auch als Core Partner. Hierzu zählten z. B. Unternehmen der Solarindustrie und die Hochschule Magdeburg-Stendal. Von Anbeginn an wurde dabei die Zusammenarbeit im KIC genutzt, um auch bilaterale Partnerschaften auszubauen, z. B. mit der Region Valencia. Auch an Ausschreibungen für andere KICs hatten sich Institutionen aus Sachsen-Anhalt beteiligt, so z. B. am Health-KIC.

Die Erfahrungen aus der Beteiligung bzw. der Ausschreibung an KICs sind eine gute Basis für die Beteiligung von Unternehmen, Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen aus Sachsen-Anhalt an den zukünftigen Aktivitäten des EIT im Rahmen der vorgesehenen neuen KICs. Der erste neue KIC mit Schwerpunkt Kultur- und Kreativwirtschaft soll 2022 anlaufen. Da sich die Kultur- und Kreativwirtschaft in Sachsen-Anhalt in den vergangenen Jahren zu einer wichtigen Branche im Land entwickelt hat, wäre zum gegebenen Zeitpunkt eine mögliche Beteiligung an der Ausschreibung zu diesem KIC (wahrscheinlich 2021) denkbar.

Für den zweiten KIC, der 2025 starten soll, hat das EIT noch keinen Schwerpunkt festgelegt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union*, der *Ausschuss für Kulturfragen* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlagen sind derzeit nicht Bestandteil der Tagesordnung; die Behandlung erfolgt gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Bundesrates im so genannten vereinfachten Verfahren. Das heißt, bei Vorlagen, die dem Bundesrat lediglich zur Kenntnisnahme zugeleitet werden, gelten die Empfehlungen der zuständigen Ausschüsse, der Bundesrat möge von der Vorlage Kenntnis nehmen, sofern kein Land bis zur nächsten Sitzung den Antrag auf Behandlung der Vorlage stellt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-73 an Herrn Rieke.